Amtsgericht
Pinneberg

Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen:
32 Ls 302 Js 32687/16 (8/17)
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Frau Sielaff
Durchwahl Telefon: 04101/503249
Durchwahl Telefax: 04101/503100

Datum: 26.4.2017

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

In der Strafsache

g e g e n Wilhelm Henning von Stosch

w e g e n des Verdachts einer Straftat nach dem Waffengesetz

soll Ihnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Itzehoe bereits im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Vor der Bestellung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von 1 Woche einen ortsnah zu Pinneberg niedergelassenen und zur Übernahme bereiten Rechtsanwalt als Verteidiger Ihrer Wahl zu bezeichnen.

Mit freundlichem Gruß

Woywod, Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Sielaff, Justizangestellte

AMTSGERICHT PINNEBERG 105

4 K4000 02689

AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
03.05.17 1D14000125

geöffnet
9.5.17

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

09. Mai 2017

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Betr.: 32 Ls 302 Js 32687/ 16 (8/17)
hier: Schreiben des Gerichtes vom 26.04.2017
(Poststempel vom 03.05.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Gerichtes vom 26.4.2017 (Poststempel vom 03.05.2017) konnte erst am 09.05.2017 geöffnet werden.

Es wird eine Verlängerung der Frist zum Finden eines geeigneten Anwaltes um drei Wochen bis zum 30.05.2017 beantragt.

Auf Grund welcher Rechtsgrundlage hat die Staatsanwaltschaft Itzehoe die Absicht, mir einen Pflichtverteidiger beizustellen?
Es wird um dringende Beantwortung dieser Frage und um eine neue Frist gebeten!
Nach meiner Kenntnis ist vor einem Amtsgericht überhaupt kein Verteidiger erforderlich!

Es wird weiter beantragt, das Vorverfahren ruhen zu lassen, bis das Amtsgericht Itzehoe über meine Beschwerde vom 02. März 2017 gegen die rechtswidrige Hausdurchsuchung vom 16.02.2017 entschieden hat.
Es ist offensichtlich ein Durchsuchungsbefehl beantragt worden, ohne das dem Amtsgericht Itzehoe ausreichende Unterlagen vorgelegt wurden!
Insbesondere scheint dem Amtsgericht Itzehoe nicht vorgelegt worden zu sein, daß sich die Kreisbehörde Pinneberg auf NICHTAKTE, nämlich offensichtliche RACHEAKTE bezieht, die per se rechtswidrig sind und vor Gericht nicht angegriffen werden müssen.

Die Aktenzeichen beim Amtsgericht Itzehoe lauten:
Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht
Pinneberg

Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen:
32 Ls 302 Js 32687/16 (8/17)
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Frau Sielaff
Durchwahl Telefon: 04101/503249
Durchwahl Telefax: 04101/503100

Datum: 10.5.2017

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

In der Ermittlungssache

g e g e n   Wilhelm Henning von Stosch

w e g e n   des Verdachts einer Straftat nach dem Waffengesetz

beruht hier die beabsichtige Bestellung eines Pflichtverteidigers auf den §§ 140 II, 141 III StPO wegen der Schwere der Tat, die Gegenstand der Ermittlung gegen Sie ist. Die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers ist geboten. Auf Ihren Antrag hin wird die Frist bis zum 18.05.2017 (Posteingang bei Gericht) verlängert.

Mit freundlichem Gruß

Woywod, Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Sielaff, Justizangestellte

3 K4000 01093

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg

Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
11.05.17 1D14000125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

15. Mai 2017

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße
25421 Pinneberg

Betr.: 32 Ls 302 Js 32687/ 16 (8/17)
hier: Schreiben des Gerichtes vom 10.05.2017
(Poststempel vom 11.05.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Gerichtes vom 10.5.2017 entspricht nicht meiner Erwartung.

Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß sich der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg von mir seit Januar 2014 als SCHWERKRIMINELLER bezeichnen läßt. Er hat es zugelassen, daß ich ihm vor seiner ganzen Behörde das Gesicht genommen habe!

Diese, von der Öffentlichkeit nicht verstandene Handlungsweise des SCHWERKRIMINELLEN Oliver Stolz, macht das Vorliegen eines per se RECHTSWIDRIGEN

RACHEAKTES

mehr als nur sehr wahrscheinlich!

Es wird deshalb noch einmal eine Verlängerung der Frist zum Finden eines geeigneten Anwaltes um drei Wochen **bis zum 05.06.2017** beantragt.

Meine Bedenken in Bezug auf die fehlende RECHTMÄßIGKEIT des Verfahren wurden durch ein Schreiben der Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe vom 03.05.2017 (Poststempel vom 11.05.2017) verstärkt (Anlage).

Das Amtsgericht Itzehoe hat meine BESCHWERDE gegen die rechtswidrige Hausdurchsuchung vom 16.02.2017 offensichtlich an die Staatsanwaltschaft Itzehoe und damit an eine unzuständige Stelle abgegeben. Und das ohne jede Begründung und offensichtlich auch ohne Abgabenachricht!

Es wird in diesem Fall ein Anwalt gebraucht, der sich im Strafrecht und im Verwaltungsrecht auskennt und der darüber hinaus bereit ist, den OFFENSICHTLICHEN FILZ mit Namen zu nennen.

Solch ein Anwalt ist wirklich nicht leicht zu finden. Das läßt sich in der von Ihnen genannten Frist nicht bewerkstelligen!

Darüber hinaus sind die von Ihnen genannten Gründe für einen Pflichtverteidiger nicht stichhaltig.

1. Ich habe mit keiner meiner Waffen auf einen Menschen geschossen.
2. Es bestand dazu auch definitiv keine Planung!
3. Es wurde bei mir nicht eine einzige Waffe gefunden, die der Behörde unbekannt und anmeldepflichtig gewesen wäre!
4. Es gibt also keinerlei Veranlassung von einer „Schwere der Tat“ zu reden.
5. Es gibt allerdings eine Schwere der Tat beim amtierenden Landrat des Kreises Pinneberg, weil sein RECHTSWIDRIGER RACHEAKT offensichtlich ist!
6. Kriminelle aus dem FILZ werden erfahrungsgemäß meist nicht zu Rechenschaft gezogen!
7. Punkt 6 greift immer dann, wenn der Schein gewahrt werden kann!
   Das ist im hier zu bearbeitenden Vorgang seit sehr vielen Monaten definitiv nicht mehr der Fall!
   Es darf deshalb nach dem Grund der „Verzweiflung“ gefragt werden, die eine so offensichtliche Rechtswidrigkeit unter Verzicht auf den Schein bei
   a. der Kreisbehörde Pinneberg
   b. dem Verwaltungsgericht Schleswig und neuerdings auch beim
   c. Amtsgericht Itzehoe

   „erforderlich“ machen.
8. Es wird doch komplett auf eine Aufrechterhaltung des Scheins verzichtet! Und das bei der Menge an Unterlagen, die bereits bei www.archive.org im Netz abgelegt ist!
9. Es entspricht der gängigen Erfahrung von Personen mit Durchblick, daß nur Personen befördert werden, die Dreck am Stecken haben, damit diese Personen
   a. gefügig gehalten und
   b. jederzeit ausgetauscht werden können.

   c. Beide Punkte scheinen offensichtlich auf den SCHWERKRIMINELLEN Oliver Stolz vollumfänglich zuzutreffen!
10. Der Termin für die angebliche Bestandskraft eines RECHTSWIDRIGEN RACHEAKTES soll irgendwann im Oktober 2016 gelegen haben.
11. Der Durchsuchungsbefehl stammt vom 06.01.2017 und er wurde ca. sechs Wochen später vollstreckt!
12. Eine Meldung aus der Internetweite www.welt.de vom 09.05.2027 (Anlage) besagt ganz klar, daß ein Mann, der zweimal auf seine Frau geschossen und diese auch getroffen hat, nicht ins Gefängnis gehen muß! Das, was ich angeblich getan habe, tatsächlich aber von dem SCHWERKRIMINELLEN Oliver Stolz zu verantworten ist, ist im Vergleich mit der Tat des Schützen aus der Meldung vom 09.05.2017 UNSICHTBAR!

Die Punkte 1 bis 12 der obigen Aufzählung beweisen, daß keinerlei Grund für Eile vorliegt! Ich beantrage deshalb noch einmal, mir in aller Ruhe einen wirklich geeigneten Anwalt suchen zu können, um mich nicht im Interesse des SCHWERKRIMINELLEN Oliver Stolz mit einem zweitklassigen Vertreter und damit ohne reelle Chance zum Gewinn des Verfahrens, abgeben zu müssen!

Es ist deutlich festzustellen: Zu viel Eile bei der Suche nach einem Anwalt verringert meine Chance, einen geeigneten und FÄHIGEN Anwalt zu finden, so sehr, daß das Ergebnis des Verfahren fast vorausgesagt werden kann!
Sie werden verstehen, daß ich dazu keine Lust habe und mich dafür auch nicht zur Verfügung stelle.

Es wird wiederum beantragt, das Vorverfahren ruhen zu lassen, bis das Amtsgericht Itzehoe über meine Beschwerde vom 02. März 2017 gegen die rechtswidrige Hausdurchsuchung vom 16.02.2017 entschieden hat. Ich habe mit Einschreiben mit Rückschein vom 15.05.2017 einen entsprechenden Antrag gestellt (Anlage)

Die „Üblichkeit des FILZES" wird in der Literatur in der Zwischenzeit sehr oft genannt. Beispielhaft werden die folgenden Veröffentlichungen genannt, die von mir im Internet auf der Seite www.archive.org abgelegt wurden:

1. Prof. Dr. Mausfeld: Warum schweigen die Lämmer?
2. Prof. Dr. Quambusch: Die unakzeptierte Remonstrationspflicht, PersV 10, 2003, Seite 364 ff
3. Prof. Dr. Quambusch: Die Entscheidungen nicht legitimierter Prüfungsausschüsse, Recht im Amt, 2001, Seite 172 ff

Die folgenden Quellen können nicht im Internet abgelegt werden:

1. Bämayr: Mobbingsyndrom, 2012 ISBN: 978-3-89966-514-7
2. Bamayr: Das psychiatrische Gutachten, 2016, ISBN: 978-3-86515-240-4.

Es ist ganz offensichtlich: Wenn ein SCHWERKRIMINELLER mit Namen Oliver Stolz, immer noch amtierender Landrat des Kreises Pinneberg, ein Gericht veranlassen kann, RECHTSWIDRIGE RACHEAKTE in einem Strafverfahren zu verschärfen, dann sind unsere derzeitigen Verhältnisse gut zu vergleichen. Es kommen die folgenden Gewaltherrscher für einen Vergleich in Frage:

1. Hitler oder
2. Stalin

Ich überlasse es den Lesern, sich die Vergleichsperson selber auszusuchen!

Es gibt einen weiteren Grund für die Verlängerung der Frist für die Suche nach einem wirklich geeigneten Anwalt.
Die Pressemeldung der Polizei zum „Polizeiüberfall vom 16.02.2017" stellt die folgenden angeblichen Verbrechen einfach fest, was eindeutig einer unzulässigen Vorverurteilung entspricht:

- Wiederstand gegen die Staatsgewalt
- Besitz von Chemikalien zur SPRENGSTOFFHERSTELLUNG!

Jetzt soll ein „lächerliches“ Verfahren wegen Verstoß gegen das Waffengesetz durchgezogen werden und die anderen real eben nicht existierenden Beschuldigungen

- Wiederstand gegen die Staatsgewalt
- Besitz von Chemikalien zur SPRENGSTOFFHERSTELLUNG!

fallen sehr sinnvollerweise einfach unter den Tisch, weil sie einfach nicht da sind und nicht zu beweisen sind!
Wir stehen hier vor angeblichen Straftaten, die sich von Behörden eingebildet worden sind!
Derjenige, der sich diese „Straftaten“ eingebildet haben muß, muß der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, sein. Eine andere sinnvolle Person fällt mir nicht ein!
Die weiteren Personen haben sich (mal wieder) nicht getraut eine abweichende Meinung zu vertreten!

Wenn aber zwei von drei Beschuldigungen eingebildet sind, dann ist es mehr als nur sehr wahrscheinlich, daß dann auch die dritte Beschuldigung eingebildet sein muß!

Ist dieser Gedankengang auch einem Volljuristen zuzumuten?
Ich bitte entsprechend zu handeln und die Durchführung des Verfahrens/ des Vorverfahrens von Amts wegen abzulehnen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Anlagen:

1. Schreiben der Direktorin des AG Itzehoe vom 03.05.2017
2. Schreiben an Frau Morik, Direktorin des AG Itzehoe vom 15.05.2017 (Einschreiben mit Rückschein)
3. Schreiben an das AG Itzehoe vom 10.04.2017 mit Auszügen aus dem Buch vom Herrn Bämayr „Mobbingsyndrom“
4. Internetauszug aus www.welt.de „Mann muss nach Schüssen auf Ehefrau nicht in Haft“, Karen Katzke

SH
Schleswig-Holstein
Direktorin
des Amtsgerichts
Itzehoe

Die Direktorin des Amtsgerichts | Bergstr. 5-7 | 25524 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.04.2017
Mein Zeichen: **31-E-2017-93/2017**
Meine Nachricht vom:
Telefon: **04821/66-0**
Telefax: 04821 66-2371

Anlage 1

03.05.2017

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf Ihr Schreiben vom 24. April 2017 muss ich Ihnen mitteilen, dass ich die Angelegenheit als Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss weiter geleitet habe. Die Entscheidung darüber wird weder von mir noch vom Amtsgericht Itzehoe getroffen, sodass ich ihnen dazu keine weiteren Auskünfte erteilen kann. Bitte wenden Sie sich desbezüglich ggf. an die Staatsanwaltschaft bzw. das Landgericht Itzehoe.

Darüber hinaus obliegt den Gerichten nicht die Dienstaufsicht über die von Ihnen benannten Behörden, sodass disziplinarische Konsequenzen von hier aus ebenfalls nicht geprüft werden. Insofern bitte ich Sie, sich an den Kreis Pinneberg zu wenden.

Da sich die von Ihnen geschilderte Angelegenheit ersichtlich in Pinneberg ereignet hat, bitte ich Sie zukünftig mit den dortigen Behörden und ggf. deren übergeordneten Behörden Kontakt aufzunehmen. Seitens des Amtsgerichts Itzehoe kann Ihnen dabei nicht weiter geholfen werden.

Mit freundlichem Gruß

Wudtke
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstgebäude Bergstraße 5-7, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-2371 | verwaltung@ag-itzehoe.landsh.de |
www.ag-itzehoe.schleswig-holstein.de | Sprechzeiten Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung | Kontoverbindung: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein –Landeskasse-, Bundesbank Hamburg, Filiale Kiel, IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 * BIC: MARKDEF1200
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

15. Mai 2017

Anlage 2

Einschreiben mit Rückschein
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Betr.: Ihr Zeichen: **31-E-2017-93/ 2017**
Bezug: Ihr Schreiben vom 03.05.2017 (Poststempel vom 11.05.2017)
Hier: Beschwerde gegen Abgabe meiner Beschwerde vom 02. März 2017

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

hiermit erhebe ich das Rechtsmittel der BESCHWERDE gegen die Abgabe meiner Beschwerde vom 02. März 2017 an die Staatsanwaltschaft Itzehoe. Ich beantrage die Wiedereinsetzung in den alten Stand!
Das bedeutet: Das Amtsgericht Itzehoe muß über meinen Antrag vom 02. März 2017 entscheiden!

Frau Direktorin Wudtke diese Abgabe kann zwei Gründe haben:

1. Sie bzw. Ihr Gericht hält die Beschwerde für unbegründet und möchte Rückendeckung haben; oder
2. Man hat Sie angewiesen, den Vorgang abzugeben.

In beiden Fällen würden mich die Fakten sehr interessieren!

- Wie soll ein schwerkrimineller Landrat rechtmäßige Verwaltungsakte verantworten können?
- Warum darf das Amtsgericht Itzehoe keinen Änderungsbeschluß für einen rechtswidrigen Durchsuchungsbeschluß erlassen?

Begründung für das Rechtsmittel der Beschwerde vom heutigen Tage:
Die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat keine Befugnis die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Amtsgerichtes Itzehoe festzustellen.
Das gilt besonders deshalb, weil jede Staatsanwaltschaft

1. eine weisungsgebundene Dienststelle ist und
2. diese Staatsanwaltschaft die Maßnahme des Amtsgerichtes beantragt hat!

Wie soll eine Dienststelle, die bei einem Gericht einen Beschluß beantragt hat, in der Lage sein, die RECHTSWIDRIGKEIT dieses Beschlusses zu bescheinigen?

Wie soll diese Dienststelle zu einer zutreffenden Einschätzung der Sach- und Rechtslage kommen, wenn die Verwaltung des Kreises Pinneberg offensichtlich

- bewußt UNGESETZLICH HANDELT und
- OFFENSICHTLICHE RACHEAKTE erläßt, die per se ungesetzlich sind,
- der amtierende Landrat sich öffentlich „bewußt ungesetzliche Handlungsweise" vorwerfen läßt,
- der amtierende Landrat sich im Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde hat das GESICHT NEHMEN lassen?

Das Gerichtswesen im Bundesland Schleswig-Holstein hat bereit extrem schwierige Entscheidungen getroffen, die nach meiner klaren Meinung als BEWUßT UNGESETZLICH zu bewerten sind!

Frau Direktorin Wudtke, wie soll ich jetzt die von Ihnen berichtete Abgabe meiner Beschwerde an die Staatsanwaltschaft Itzehoe werten?

Frau Direktorin Wudtke,

1. wann erfolgte die Abgabe der Beschwerde?
2. warum wurde keine Abgabenachricht erteilt?
3. Wie vollständig war die Abgabe? Sind meine Schreiben vom

    a. 21. März 2017

b. 04. April 2017
c. 10. April 2017
d. 12. April 2017
e. 03. Mai 2017

übergeben worden?
Die Inhalte dieser Schreiben sind mir sehr wichtig. Beweisen sie doch zum wiederholten Male die völlige fachliche und gesetzmäßige Unfähigkeit der Kreisbehörde Pinneberg und deren bewußt UNGESETZLICHE HANDLUNGSWEISEN!

4. Meine Schreiben beweisen darüber hinaus auch die Kenntnis der Verwaltung/ der Gerichte über UNGESETZLICHE Handlungsweisen dieser Institutionen.
Als Chefin eines Amtsgerichtes können und dürfen Sie da nicht zuschauen, ohne zu riskieren, wieder Verhältnisse wie unter Hitler oder Stalin zu bekommen!

Frau Wudtke, als „Mensch mit zwei zweiten Staatsexamen" sind mir Ihre Hinweise zur Zuständigkeit des AG Itzehoe absolut bewußt! Es bedarf Ihrer Hinweise nicht wirklich.

Mir geht es um die Schaffung eines „Feldes" in dem das Bewußtsein über eine ungesetzliche Verwaltung im Bundesland Schleswig-Holstein so fest verankert ist, daß ABHILFE GESCHAFFEN WERDEN MUß!

Wer dann letztendlich für Abhilfe sorgt ist sehr zweitrangig.
Die Kreisbehörde Pinneberg handelt schon sehr lange ungesetzlich! Sehen Sie tatsächlich eine Möglichkeit, daß die das „von allein" zugeben könnten und wieder rechtmäßige Zustände herstellen könnten?
Ich sehe diese Möglichkeit erst, wenn alle bekannt ungesetzlich handelnden Personen dieser Behörde unter ABERKENNUNG DER PENSIONSANSPRÜCHE aus dem öffentlichen Dienst gejagt wurden. Für diese Ziel kämpfe ich und ich erwarte von Ihnen tätige Mithilfe im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
Sie haben die Möglichkeit, das erforderliche Wissen in der Verwaltung des Bundeslandes Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Tun Sie das bitte!

Frau Wudtke, kennen Sie den Vortrag von Herrn Professor Dr. Mausfeld „Warum schweigen die Lämmer?"
Die Spatzen pfeifen es doch von den Dächern. Die bewußt UNRECHTMÄßIGE HANDLUNGSWEISE von nennenswerten Teilen

- der Verwaltung
- des Gerichtswesens und

- der Polizei

stinkt doch schon lange zum Himmel!

Herr Professor Dr. Quambusch belegt das in dem Ihnen bekannten Artikel (Schreiben vom 03. Mai 2017) über „Die unakzeptierte Remonstrationspflich – über ein Krankheitssymptom des Rechtsstaates“ (PersV 10, 2003) und seinen weiteren Artikels „Die Entscheidungen nicht legitimer Prüfungsausschüsse“ Recht im Amt, 2001, Seite 172 ff, in der Anlage.

Frau Direktorin Wudtke, wollen Sie da weiter zuschauen?
Als Volljuristin können Sie sich doch nicht auf

- NICHTWISSEN oder
- NICHTVERSTEHEN

berufen. DAS würde Ihnen doch nicht einmal ein Blinder mit Krückstock glauben.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

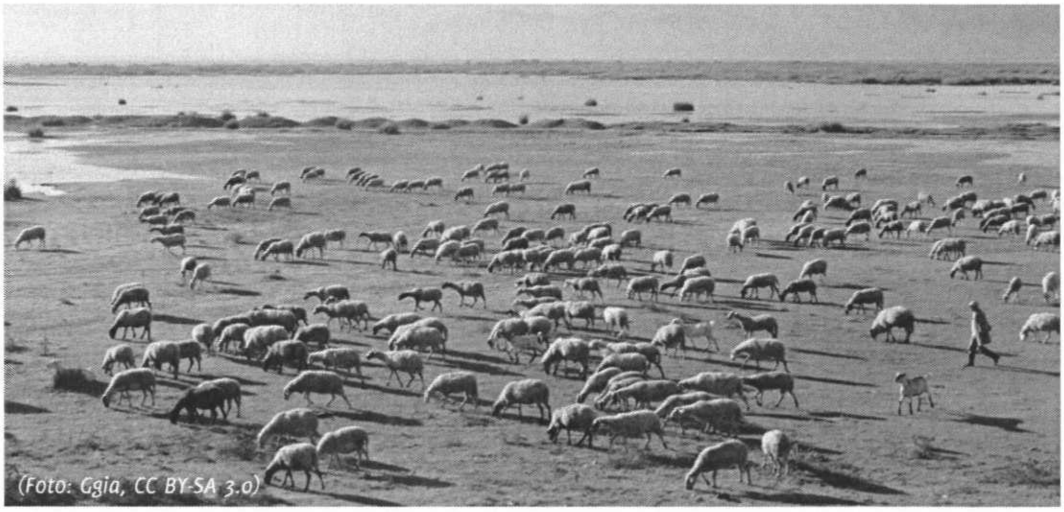
Anlagen:
- Professor Dr. Mausfeld „Warum schweigen die Lämmer?“
- Professor Dr. Quambusch „Die Entscheidungen nicht legitimer Prüfungsausschüsse“ Recht im Amt, 2001, Seite 172 ff. Es geht hier darum, daß sich Behörden offensichtlich nicht mehr um „Recht und Gesetz“ scheren! Bei Prof. Quambusch geht es um Universitäten in NRW. Die Kreisbehörde Pinneberg handelt aber auch ungesetzlich. Es ist also offensichtlich erforderlich, die Anwendungsbreite des Artikels von Prof. Quambusch wesentlich auszuweiten.
- Der Entwurf dieses Schreibens befindet sich ab dem 14.05. im Netz!
- Die Artikel der Herren Quambusch und Mausfeld sind bei www.archive.org abgelegt.

‚*Moralisch unsichtbar*' sind Verletzungen moralischer Normen, wenn sie zwar als Fakten sichtbar sind, jedoch in einen Kontext eingebettet sind, der verhindert, dass sie in der Bevölkerung ein moralisches Unbehagen oder Empörung auslösen. Ein Beispiel sind die gesellschaftlichen und humanitären Folgen der mit der neoliberalen Wirtschaftsordnung einhergehenden strukturellen Gewalt, wie sie vor allem in der sog. ‚Dritten Welt', doch zunehmend auch in den westlichen Industrieländern sichtbar werden.

‚*Kognitiv unsichtbar*' sind Verletzungen moralischer Normen, wenn sie zwar als Fakten sichtbar sind, jedoch in einen Kontext eingebettet sind, der verhindert, dass Schlussfolgerungen aus ihnen gezogen werden. Insbesondere werden in derartigen Fällen keine Beziehungen zu vergleichbaren Fällen hergestellt, die von den jeweiligen Eliten nach gänzlich anderen Kriterien bewertet werden. Ein Beispiel sind die sog. gezielten Tötungen (*„targeted killings"*) von Personen, die von einem Staat als Sicherheitsrisiko angesehen werden. Derartige Morde stellen einen klaren Bruch des Völkerrechts dar und würden in vergleichbarer Weise nicht akzeptiert, wenn sie von Staaten durchgeführt würden, die von ‚uns' als ‚Gegner' angesehen werden.

free21.org:

Professor Mausfeld bietet anhand von vielen Beispielen einen Einblick in die tatsächliche Verwaltung unserer Demokratie und wie mit den Techniken des Meinungs- und Empörungsmanagements das Volk in Apathie und der Illusion des Informiertseins gehalten wird. Wie einer der Kommentatoren des Videomitschnittes vom Vortrag auf Youtube schrieb, „Etwas trocken im Anbiss, aber kernig und gehaltvoll beim Kauen …" oder ein anderer „Das sollte man allen Realitätsverweigerern unter die Nase reiben. Die Perfidität hat System."


(Foto: Cgia, CC BY-SA 3.0)

Vortrag an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, am 22. Juni 2015:

„Warum **schweigen** die Lämmer?"



Demokratie, Psychologie und Techniken des Meinungs- und Empörungsmanagements

Thema dieses Vortrags sind Techniken, die dazu dienen, schwerwiegende Verletzungen moralischer Normen durch die herrschenden Eliten für die Bevölkerung moralisch und kognitiv unsichtbar zu machen.

Prof. Dr. Rainer Mausfeld

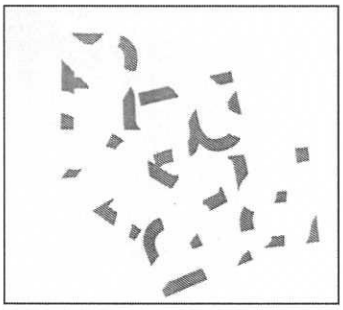
Die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit von Fakten wird wesentlich durch die Massenmedien vermittelt, die neben den Fakten in der Regel auch den gewünschten Interpretationskontext und damit das ‚politische Weltbild' vermitteln. Das Thema gehört also zu unserem gesellschaftlichen Lebensalltag und geht uns alle an. Die Fragen, die sich hierbei stellen, sind grundlegender und zumeist recht elementarer Natur. Für die Auseinandersetzung mit ihnen benötigt man kein Expertenwissen, auch wenn die herrschenden Eliten sich bemühen, Diskurse über derartige Themen auf Gruppen ‚geeigneter Experten' zu beschränken. Für Themen, die uns alle als *Citoyens* angehen, also als Bürger, die sich im Geiste der *Aufklärung* um die Gestaltung unseres Gemeinwesens bemühen, sind wir von Natur aus mit einem natürlichen Vermögen unseres Geistes ausgestattet, einem ‚Licht der Vernunft' – einem *lumen naturale*, wie man es in der *Aufklärung* nannte. Den wesentlichen Kern der Fragen, um die es bei unseren Themen geht, können wir also auch ohne eine Spezialistenausbildung behandeln. Und darum soll es in diesem Vortrag gehen.

> *„You already know enough. So do I. It is not knowledge we lack. What is missing is the courage to understand what we know and to draw conclusions."*
> Sven Lindqvist (1992).
> *Exterminate All the Brutes.*

Zu dem natürlichen Vermögen unseres Geistes gehört die Befähigung, die Begrifflichkeiten zu hinterfragen, mit denen man im gesellschaftlich-politischen Bereich Phänomene und Fakten kategorisiert, ordnet und bewertet. Prominentes Beispiel ist der *neoliberale Neusprech* zur Verhüllung und Verdeckung des tatsächlich Gemeinten, mit dem man leicht ein Orwellsches Neusprech-Wörterbuch füllen könnte. Hierzu gehören Begriffe wie Strukturreformen, Reformwille, Bürokratieabbau, Deregulierung, Stabilitätspakt, Austerität, Euro-Rettungsschirm, freier Markt, schlanker Staat, Liberalisierung, Harmonisierung, marktkonforme Demokratie, alternativlos, Humankapital, Leiharbeit, Lohnnebenkosten, Sozialneid, Leistungsträger, etc. etc. Derartige Begriffe transportieren ideologische Weltbilder, deren totalitären Charakter es aufzudecken und zu benennen gilt. Damit wir diesen ideologischen Weltbildern nicht unbewusst und ungewollt erliegen, müssen wir die stillschweigenden Prämissen, Vorurteile und ideologischen Komponenten in der Begrifflichkeit, in der wir über gesellschaftlich-politische Phänomene sprechen, identifizieren und bewusst machen. Auch für diese Tätigkeit benötigen wir kein Expertenwissen. Hierfür sind wir alle von Natur durch das natürliche Vermögen unseres Geistes ausgestattet, auch wenn es dies zu üben und zu verfeinern gilt.

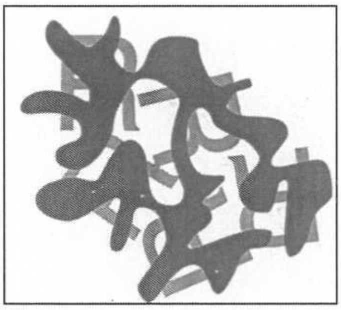
Wir wollen hier also versuchen, einige stillschweigende Prämissen

und ideologischer Komponenten zu identifizieren, die sich in der Begrifflichkeit verbergen, mit der in demokratischen Gesellschaften die jeweils herrschenden Eliten ihre Macht zu stabilisieren suchen. Zuvor möchte ich jedoch das, worum es beim Problem des Unsichtbarmachens von Fakten geht, mit einem Wahrnehmungsphänomen illustrieren.



Fragementierung

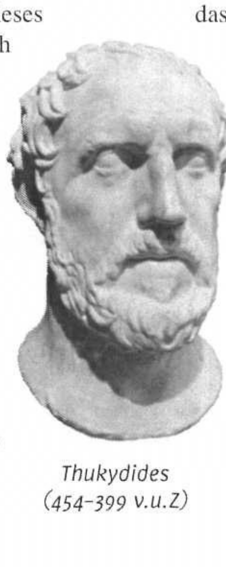
In diesem Bild sehen wir etwas, das wir vermutlich als Fragmente von Objekten wahrnehmen, ohne dass wir hier den tatsächlichen Bedeutungszusammenhang dieser Fragmente erkennen können. Warum ist hier der Bedeutungszusammenhang unsichtbar? Die Antwort, die die Wahrnehmungspsychologie hierzu gibt, besagt im wesentlichen, dass das Wahrnehmungssystem seine Bedeutungskategorien solange nicht zur Anwendung bringen kann, solange die Fragmentierungsursache selbst nicht erkennbar ist. Sobald man – bei exakt gleichgebliebenen Objektfragmenten – die Ursache sichtbar macht, durch die die Objekte fragmentiert sind, können wir mühelos das Verdeckte ergänzen und den Sinnzusammenhang erkennen. Hierin zeigt sich eine allgemeine Gesetzmäßigkeit des Psychischen, die auch bei unserem Thema von Interesse ist. Ein Sinnzusammenhang von Fakten lässt sich durch eine fragmentierte Darbietung gleichsam unsichtbar machen. Wir nehmen dann, wie in der Regel beim Lesen einer Tageszeitung, nicht mehr als eine Ansammlung isolierter Informationsfragmente wahr. Sobald jedoch bei einer Fragmentierung von Informationen die Ursache der Fragmentierung erkennbar wird, haben wir keine Schwierigkeiten, den Bedeutungszusammenhang zu erkennen.



Fragementierungsursache

Das Paradoxon der Demokratie

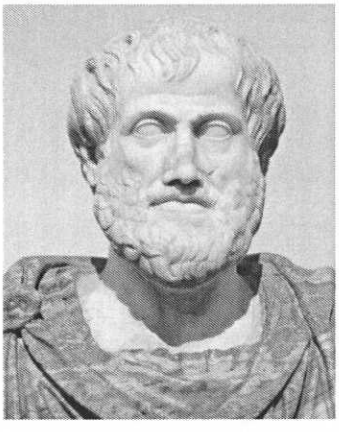
Bei unserem Thema geht es also auch darum, *warum* man oder *wie* man durch Fragmentierung Sachverhalte unsichtbar machen kann. Das führt direkt zu der Frage, *wer* will Sachverhalte unsichtbar machen und *wer* will Sachverhalte *für wen* unsichtbar machen? Um diese Frage zu verstehen, müssen wir mit etwas beginnen, das oft als *‚Paradoxon der Demokratie'* bezeichnet wird, nämlich mit einem Problem der Beziehung von Eliten und Volk. Die systematische Untersuchung dieses Problems geht bis in die Antike zurück. Im politischen Diskurs wird das Volk oftmals mit einer Herde verglichen, mit einer Herde, die zu irrationalen Affekten neige und die es folglich zu kontrollieren gelte. Für die politische Führung eines Volkes sei es daher wichtig, das Schweigen der Herde zu interpretieren und im Sinne ihres politischen Handelns zu deuten. In neuer Zeit ist dieses Thema ist vor allem durch Richard Nixon populär geworden, der seinerzeit das Schweigen der *‚silent majority'* als Zustimmung zum Vietnamkrieg gedeutet hat.



Thukydides (454-399 v.u.Z)

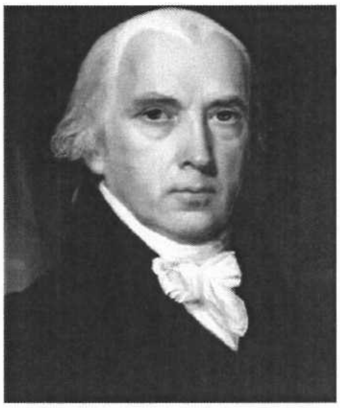
Der griechische Historiker Thukydides (454-399 v.u.Z) war der erste, der sich in systematischer Weise mit diesen Fragen beschäftigt hat. Thukydides war auch der erste, der die enge Beziehung zwischen unseren Vorstellungen über Regierungsformen und unseren Annahmen über die Natur des Menschen erkannt hat. Jede Art von Regierungsform hängt, implizit oder explizit, immer auch damit zusammen, welches Bild wir uns von der Natur des menschlichen Geistes machen. Thukydides war der Auffassung, dass die Masse eine Neigung zu Affekten und Leidenschaft hat, auf Kosten der Vernunft: *„Die Masse ist in ihren Auffassungen unstet und wetterwendisch, für ihre Fehlleistungen macht sie andere verantwortlich…"* Die politischen Führer andererseits seien in ihrem Handel vor allem geleitet durch ein *„Verlangen nach Macht, um Herrschsucht und Ehrgeiz zu befriedigen."* Thukydides erkannte, dass jede gute Organisationsform einer Gesellschaft den Schwachstellen der menschlichen Natur Rechnung tragen muss. Die Regierungsform einer Demokratie könne dies nach seiner Auffassung nicht leisten. Als Idealform sah er vielmehr – geleitet durch die Regierung des Perikles – eine Regierungsform an, die *„dem Namen nach eine Demokratie, in Wirklichkeit die Herrschaft des Ersten Mannes"* sei.

Aristoteles vertrat eine ähnliche Auffassung. Er sah die *Timokratie*, die „Herrschaft der Angesehenen und Besitzenden", als ideale Regierungsform an. Dabei sollten demokratische und oligarchische Elemente so ausgewogen werden, dass weder die Masse oder die Armen noch die Eliten oder die Reichen eine Übermacht gewinnen könnten. Demokratie sah Aristoteles als eine *Verfallsform* der Timokratie an. Denn die Demokratie beinhalte die Möglichkeit, dass *„die Armen, weil sie die Mehrheit bildeten, das Vermögen der Reichen unter sich teilten"*, was Aristoteles als Unrecht ansah.



Aristoteles (384-322 v.u.Z)

Derselbe Grundgedanken findet sich auch an den Ursprüngen der amerikanischen Verfassung: Jede Regierungsform müsse so gestaltet sein, dass sie die Minorität der Reichen gegen die Majorität der Armen schützt *(„to protect the minority of the opulent against the majority")*, sagte James Madison (1751–1836), einer der Gründungsväter der amerikanischen Verfassung. Madisons Lösungsvorschlag



James Madison (1751-1836)

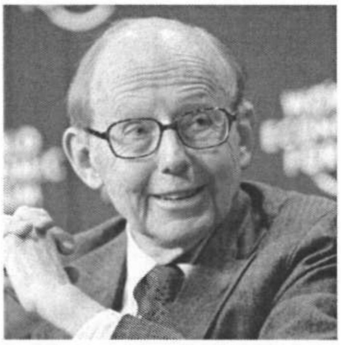
für dieses Spannungsverhältnis zwischen Volk und Eliten war die *‚repräsentative Demokratie'* – de facto also eine Form der Oligarchie -, mit der sich die Sicherung der Eigeninteressen der Minorität der Reichen gewährleisten lasse.

Diese wenigen Beispiele mögen als Illustration dafür genügen, dass die gesamte abendländische Ideengeschichte durchzogen ist von einer tiefen Demokratieskepsis und oftmals Demokratiefeindlichkeit. (1) [siehe Anmerkungen und Ergänzungen im Anschluss]

Publiziert: 4.08.2015 (19:27), aktualisiert: 4.08.2015 (19:27), von Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Original: https://youtu.be/Rx5SZrOsb6M

Im politischen Diskurs wie auch in der politischen Rhetorik der Neuzeit spielt der Begriff der Demokratie dennoch eine immer größere Rolle. Demokratie ist nun nicht nur eine von möglichen Herrschaftsformen, sondern sie ist die einzige Form, in der sich politische Macht überhaupt legitimieren lässt. Zugleich betrachten die herrschenden Eliten Demokratie als eine *„notwendige Illusion“* und bemühen sich hinter der Rhetorik von Demokratie zugleich, die zur Sicherung ihrer Eigeninteressen geeigneten oligarchischen Strukturen zu etablieren. Dabei werden von ihnen ernsthafte demokratische Errungenschaften als *„excess of democracy“* deklariert und demokratische Strukturen in einer Weise zu erodieren versucht, die für die Bevölkerung möglichst nicht sichtbar sind – ein Prozess, der sich in der Gegenwart in beängstigender Weise beschleunigt hat. Für Beispiele mögen als Stichworte die Gesetzgebungsverfahren der EU, Weltbank, IWF, TTIP sowie „Troika“ genügen.

Das Etablieren oligarchischer Strukturen unter demokratischem Deckmantel ist in beeindruckendem Maße gelungen, denn westliche Demokratien haben tatsächlich eher den Charakter von Oligarchien. Diese Auffassung wird nicht nur von Kritikern dieses Entdemokratisierungsprozesses vertreten, sondern sie wird auch von den herrschenden Eliten selbst geteilt. Beispiel USA: In einem Bericht von 1975 mit dem Titel *„The Crisis of Democracy“* – die Krise der Demokratie bezieht hier darauf, dass die Autoren ein „Übermaß an Demokratie“ *(„excess of democracy“)* diagnostizierten – stellte Samuel Huntington fest, dass zu Zeiten, als Präsident Truman noch in der Lage war, das Land lediglich mit einer Handvoll Wallstreetbankern zu regieren *(„to govern the country with the cooperation of a relatively small number of Wall Street lawyers and bankers“)*, das Management von ‚Demokratie‘ noch relativ einfach war. Seitdem konnte der *„excess of democracy“* umfassend korrigiert werden, so dass die *Washington Times* vom 21. April



Samuel P. Huntington (Foto: 2004 World Economic Forum, CC BY-SA 2.0)

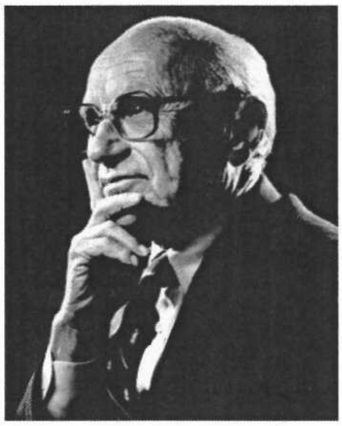
2014 feststellen kann: *„America is no longer a democracy – never mind the democratic republic envisioned by Founding Fathers.“*. Der ehemalige US-Präsident Jimmy Carter nannte in einem Interview am 28. Juli 2015 die USA eine *„oligarchy“* mit einer *„unlimited political bribery“*. Der oligarchische Charakter der USA stellt also für die Eliten eine Art offenkundigen Fakt dar. Wer derartige Äusserungen der Elite kein Gewicht beimisst, wird vielleicht das eigentlich Offensichtliche eher anerkennen, wenn es mit wissenschaftlicher Methodik belegt wird. Die Politikwissenschaftler Martin Gilens und Benjamin Page (2014) haben jüngst am Beispiel der USA untersucht, mit welchem Stimmgewicht der Willen der großen Masse des Volkes in politische Entscheidungen eingeht. Ihre Analysen zeigen, dass das Stimmgewicht nahe bei Null liegt und dass siebzig Prozent der Bevölkerung überhaupt keinen Einfluss auf politische Entscheidungen haben. (2)



James Earl „Jimmy“ Carter Jr.

Das sieht in Europa nicht anders aus. Will man ein halbwegs realistisches Bild von der tatsächlichen Situation bekommen, ist es besonders erhellend, interne Informationsmedien der jeweiligen Eliten heranzuziehen, beispielsweise das *Wallstreet Journal*. In diesen Medien findet man bisweilen einen relativ ungetrübten Blick auf die Realitäten, weil es für die Finanzelite und für das Geschäftemachen wichtig ist, einen ideologisch nicht allzu verzerrten Blick auf die Realitäten zu haben. Da sich diese Informationsmedien an Mitglieder der Eliten richten, können sie auf die krude politische Rhetorik und Propaganda verzichten, die man in Massenmedien für die Bevölkerung bereit hält. Das *Wallstreet Journal* vom 28. Februar 2013 stellt nüchtern fest, dass das neoliberale Programm – trotz entsprechender Wahlentscheidungen in zahlreichen Ländern – nicht mehr demokratisch abwählbar ist. (3) Auch in Europa erweist sich also die Auffassung als Illusion, dass die Wähler in einem ernsthaften Sinne den Ausgang der Wahl bestimmten oder durch die Wahl Einfluss auf ‚systemrelevante‘ politische Entscheidungen hätten.

Das ist nun gerade bei Fragen der Wirtschaftspolitik wenig überraschend, denn Neoliberalismus und Demokratie sind in der Tat miteinander unvereinbar. Milton Friedman (1912–2006), einer der Gründungsväter des Neoliberalismus, hat dies 1990 offen zum Ausdruck gebracht: *„a democratic society once established, destroys a free economy“* (*Newsletter of the Mont Pelérin Society*) – was es natürlich aus Sicht der Eliten zu verhindern gilt. Demokratie wird also nur soweit als ‚zulässig‘ angesehen, wie der Bereich der Wirtschaft von demokratischen Entscheidungsprozessen verschont ist – also solange sie keine Demokratie ist. In diesem Sinne ist weltweit der Neoliberalismus der größte Feind von Demokratie. Aus Sicht multinationaler Konzerne stellt Demokratie vor allem ein Geschäftsrisiko dar. Wenn die Bevölkerung partout nicht bereit ist einzusehen, dass die Organisation einer Gesellschaft wirtschaftlichen ‚Sachzwängen‘ Rechnung zu tragen hat und dass Löhne und Sozialleistungen äußerst nachteilige Faktoren für die Kapitalvermehrung sind, müssen durch die herrschenden Eliten eben geeignete „Strukturanpassungsmaßnahmen‘ auf autoritärem Wege durchgesetzt werden.



Milton Friedman (1912–2006)

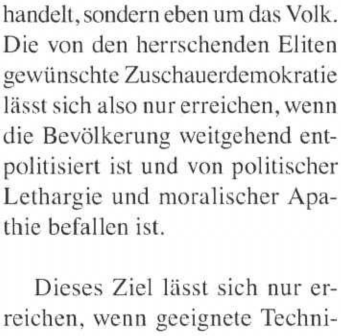
Eine wirklich demokratisch organisierte Gesellschaft ist also mit den von den herrschenden Eliten favorisierten Gesellschaftsformen unvereinbar. Wenn schon ‚Demokratie‘ im politischen Geschäft als eine „notwendige Illusion“ erachtet wird, dann sollte die Demokratie eher die Form einer durch geeignete Experten gelenkten ‚Zuschauerdemokratie‘ *(„spectator democracy“)* annehmen als die einer partizipatorischen Demokratie. In einer Zuschauerdemokratie lässt sich die Illusion der Demokratie aufrechterhalten und zugleich eine Stabilität des gegenwärtigen Status politischer Eliten gewährleisten.

Genau mit diesen Problemen beschäftigte sich auch der zuvor genannte einflussreiche Bericht *„The Crisis of Democracy*. Dieser Bericht war 1975 im Auftrag der sogenannten *„Trilateralen Kommission“* erstellt worden. ‚Trilateral‘ bezieht sich darauf, dass die Mitglieder dieser elitären Beratungskommission aus den drei großen Wirtschaftsblöcken Nordamerika, Europa und Japan stammten. Die *Trilaterale Kommission* hat enge Beziehungen zu anderen Elitenetzwerken, insbesondere zur Bilderbergkonferenz und zur At-

lantik-Brücke. Mitglieder in der deutschen Sektion sind beispielsweise Joseph Ackermann, Gerhard Schröder, Edelgard Buhlmahn oder Theo Sommer

In dem Bericht *„The Crisis of Democracy"* wird festgestellt, dass sich die durch ein „Übermaß an Demokratie" verursachte Krise der Demokratie nur lösen lasse und sich Demokratie nur (im Sinne der Eliten) handhaben lasse, wenn einige Individuen und Gruppen ein gewisses Maß an Apathie und Unbeteiligtheit aufweisen *(„The effective operation of a democratic political system usually requires some measure of apathy and noninvolvement on the part of some individuals and groups.")* Wobei es sich von selbst versteht, dass es sich bei den Individuen und Gruppen, deren ‚Unbeteiligtheit' als wesentlich für eine ‚effektive Handhabung' einer Demokratie angesehen wird, nicht um Mitglieder der herrschenden Eliten handelt, sondern eben um das Volk. Die von den herrschenden Eliten gewünschte Zuschauerdemokratie lässt sich also nur erreichen, wenn die Bevölkerung weitgehend entpolitisiert ist und von politischer Lethargie und moralischer Apathie befallen ist.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn geeignete Techniken verfügbar sind, insbesondere Techniken der Apathie-Induktion (durch Sorgen um den finanziellen Lebensunterhalt, Angsterzeugung, Konsumismus, etc.), Techniken des Meinungsmanagements und Techniken des Empörungsmanagements.





Screenshot der Website www.trilateral.org (4.8.2015, 21.51 Uhr)

Demokratie und Propaganda

Vergleicht man Vor- und Nachteile verschiedener Regierungsformen , so sei – wie der amerikanische Politikwissenschaftler Harold Lasswell (1902–1978) im Einklang mit einer in der Elite weitverbreiteten Auffassung kundtat – der Demokratie dann der Vorzug zu geben, wenn es zugleich gelänge, die Bürger in Übereinstimmung mit dem politischen System und mit den Entscheidungen, die eine spezialisierte politische Klasse für sie trifft, zu halten. Dies könne nur durch geeignete Techniken der Propaganda gewährleistet werden. Propaganda gehöre also *wesenhaft* und *zwangsläufig* zu einer ‚funktionsfähigen' Demokratie. Techniken des Meinungsmanagements hätten zudem gegenüber den Kontrolltechniken einer Diktatur den Vorteil, dass sie „kostengünstiger als Gewalt, Bestechung oder irgendwelche anderen Kontrolltechniken" seien *(„cheaper than violence, bribery or other possible control techniques.")*. In diesem Sinne könne man also Demokratie, wenn sie durch ein Meinungsmanagement gelenkt sei, als eine optimale Regierungsform angesehen.

In einer besonderen – und heute naheliegenderweise nicht mehr üblichen – Offenheit wurde dies auch durch Edward Bernays (1891–1995) zum Ausdruck gebracht. Edward Bernays war der einflussreichste Propagandist von Propaganda, deren Grundlagen und Techniken er in seinem 1928 erschienenen Buch *Propaganda* ausarbeitete. Als Propaganda sind alle systematischen Versuche anzusehen, die darauf zielen, die natürliche Urteilsfähigkeit von Menschen zu unterminieren und Einstellungen, Überzeugungen und Meinungen zu erzeugen, durch die sich Menschen zum Vorteil der jeweils herrschenden Eliten missbrauchen lassen („Entmündigung", „Verzweckung"). (4)

In seinem Buch schreibt Bernays: „Die bewusste und intelligente Manipulation der Verhaltensweisen und Einstellungen der Massen ist ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften. Organisationen, die im Verborgenen arbeiten, lenken die gesellschaftlichen Abläufe. Sie bilden eine unsichtbare Regierung, welche die wahre Herrschermacht unseres Landes ist." Wir müssen uns dabei klarmachen, dass die von Bernays beschriebene Situation nicht ein *Ziel* war, sondern bereits der Ist-Zustand der damaligen Zeit – diese Situation hat sich seitdem natürlich noch beträchtlich verschärft. Propaganda ist heute als ein notwendiger Teil des Indoktrinationssystems aller westlichen Gesellschaften anzusehen. Und die „unsichtbare Regierung, welche die wahre Herrschermacht unseres Landes ist", besteht aus nahezu unsichtbaren Geweben von Netzwerken verschiedener Eliten. Diese „lenken die gesellschaftlichen Abläufe". Sie steuern politische Entscheidungen und vermitteln diese durch die ‚eingebetteten Journalisten' der Massenmedien der Öffentlichkeit als unvermeidliche Sachzwänge zum Wohle der Bevölkerung. (5)

Wie kann man nun diesen von den Eliten gewünschten Zustand einer *„unsichtbaren Regierung"* und einer durch ein geeignetes Maß an Apathie charakterisierten Bevölkerung erreichen? Eine zentrale Rolle spielen dabei natürlich die Massenmedien. Über deren Funktion finden wir sehr klare Einsichten bei Paul Lazarsfeld, einem der bedeutendsten Kommunikationsforscher und zugleich einem der Begründer der modernen empirischen Sozialforschung: „Man muss die Bürger mit einer Flut von Informationen überziehen, so dass sie die Illusion der Informiertheit haben." Durch diese *Illusion der Informiertheit* hat der Bürger ein politisch reines Gewissen; er fühlt sich über alles Wesentliche unterrichtet und kann abends beruhigt zu Bett gehen. (6)

In dieser Hinsicht zählen für Lazarsfeld die Massenmedien zu den *„most respectable and efficient of social narcotics"*. Wenn man durch sie den Bürgern das Gefühl der Informiertheit gibt und wenn sie dann beim Frühstück die *Süddeutsche Zeitung* gelesen haben, nachmittags noch einmal in *Spiegel Online* geschaut haben und sich abends die *Tagesschau* angesehen haben, sind sie von ihrem Gefühl der Informiertheit so überwältigt, dass sie die Krankheit, an der sie leiden – so Lazarsfeld – nicht einmal mehr erkennen können *(„to keep the addict from recognizing his own malady")*.

Besonders die sog. gebildeten Schichten sind anfällig für die *Illusion des Informiertseins*. Diese Schichten sind aus naheliegenden Gründen in besonderem Grade durch die jeweils herrschende Ideologie indoktriniert – das war im Nationalsozialismus nicht anders als heute; sie sind durch ihre schweigende Duldung ein wichtiges Stabilisierungselement der jeweils herrschenden Ideologien.

Beispiele, wie eine solche Narkotisierung auf affektivem Wege zu erreichen ist, finden sich genügend. (7)

Neben Techniken der Sedierung spielen im politischen Bereich der affektiven Kontrolle Techniken der Angsterzeugung eine besondere Rolle. In der Legitimationsrhetorik für militärische ‚Interventionen' bedient man sich gerne einer Doppelstrategie: Die gebildeteren Teile der Bevölkerung lassen sich recht leicht unter dem Banner von *‚humanitären Interventionen'* für Angriffskriege gewinnen, der übrige Teil lässt sich am leichtesten durch Angsterzeugung vor bösartigen und gewalttätigen Kräften gewinnen. Ein historisch berühmtes Beispiel mit gewaltigen Konsequenzen zeigt den damaligen US-Außenminister Colin Powell am 5. Februar 2003 vor dem UN-Sicherheitsrat, in der Hand ein pulvergefülltes Röhrchen. Es sollte den ‚eindeutigen Beleg' dafür demonstrieren, dass Sadam Hussein über Massenvernichtungswaffen verfüge. Dieser ‚Nachweis' richtete sich vor allem an die amerikanische Bevölkerung und hatte das Ziel, deren Ängste so zu erhöhen, dass sie die schon lange geplante US-Invasion des Irak befürwortet. Diese Affektmanipulation war höchst wirkungsvoll, mit dem Kollateraleffekt, dass in der Folge mehr als 100.000 irakische Zivilisten ermordet wurden. Das folgenschwerste jüngste Beispiel, wie sich mit Angsterzeugung hegemoniale Politik machen lässt, ist die Berichterstattung der Massenmedien über Russland und die Ukraine. (8)

Insgesamt sind zur Lenkung der Bevölkerung Techniken vorzuziehen, die nicht nur kurzzeitig wirken, sondern länger anhaltende Effekte haben. In diesem Sinne ist eine Steuerung von Meinungen wichtiger als eine rein affektive Steuerung. Denn Meinungen sind zumeist stabiler als Affekte. Daher kommt Techniken eine besondere Rolle zu, durch die man Meinungen in geeigneter Weise steuern kann. Ich will hier nur auf ein paar recht einfache Aspekte eingehen. Für diese einfachen Techniken benötigt man keine besonderen Kenntnisse der Psychologie, sie sind das Standardgeschäft der Massenmedien:



Colin Powell präsentiert „Beweise" für die angeblichen Massenvernichtungswaffen von Sadam Hussein vor dem UN-Sicherheitsrat, die sich später als Fälschungen herausstellten. (Foto: gemeinfrei)

1. *Deklariere Fakten als Meinungen.* In der Haltung, mit Tatsachen so umzugehen, als handele es sich um bloße Meinungen, liegt, wie Hannah Arendt bemerkte, einer der erschreckendsten Aspekte totalitärer Denksysteme.

2. *Fragmentiere die Darstellung eigentlich zusammenhängender Fakten so, dass der Sinnzusammenhang verloren geht.*

3. *De-kontextualisiere Fakten, löse sie aus ihrem eigentlichen Zusammenhang, so daß sie als isolierte Einzelfälle erscheinen.*

4. *Re-kontextualisiere Fakten, bette sie so in einen neuen, mit ‚positiven' Begleitvorstellungen versehenen Kontext ein, dass sie ihren ursprünglichen Sinnzusammenhang und ein damit möglicherweise verbundenes moralisches Empörungspotential verlieren.*

Über diese recht einfachen Techniken hinaus, hat die Psychologie eine Fülle von sehr viel subtileren und teilweise überraschenden Mechanismen unserer Entscheidungs- und Meinungsbildung identifiziert, die sich für eine sehr effektive Meinungssteuerung nutzen lassen. Dies gilt um so mehr, als zentrale Prozesse unserer Entscheidungs- und Meinungsbildung unbewusst ablaufen und keiner willentlichen Kontrolle zugänglich sind. Ich will hier nur zwei einfache Beispiele anführen:

i) Eine Reihe experimenteller Studien zeigt, dass eine Aussage, die die Experimentatoren gemacht haben, im eingeschätzten Wahrheitsgehalt der Beobachter steigt, je häufiger sie präsentiert wird, und zwar auch dann, wenn sie zuvor vom Experimentator ausdrücklich als falsch deklariert wurde. Diese Prozesse laufen automatisch und unbewusst ab. Wir können uns also nicht dagegen wehren. Selbst wenn man die Versuchsperson zuvor über dieses Phänomen aufklärt, ändert dies nichts an dem Effekt: Je häufiger sie eine Meinung hört, um so stärker steigt der gefühlte Wahrheitsgehalt. Beispiele aus der Tagespresse gibt es auch hier in Hülle und Fülle, seien es ‚die reformunwilligen Griechen' oder, im Zusammenhang mit der Krim, die Bezeichnung ‚Annexion'. Allein durch dauernde Wiederholung steigt tendenziell der gefühlte Wahrheitswert. (9)

ii) Je weniger wir uns in einem Bereich auskennen, um so stärker neigen wir dazu, die Wahrheit gleichsam in der Mitte zu suchen. Wir neigen also dazu, alle Meinungen als gleichberechtigt anzusehen, und meiden die als ‚extrem' angesehenen Ränder des beobachteten Meinungsspektrums, selbst dann, wenn tatsächlich die ‚richtige' Auffassung dort verortet ist.

Die öffentliche Meinungsbildung lässt sich also sehr wirkungsvoll bereits dadurch steuern, dass man zunächst die *‚Ränder'* dessen festlegt, was noch als ‚vernünftig' anzusehen ist. Wer also die Ränder des in der Öffentlichkeit sichtbaren Meinungsspektrum markieren kann und damit die Ränder des ‚vernünftigerweise Akzeptablen', der hat schon einen großen Teil des Meinungsmanagements erreicht. In einer neoliberalen, also ‚markkonformen' Konzeption von ‚Demokratie' ist es naheliegenderweise besonders wichtig, den *linken* Rand des ‚Zulässigen' – also dessen, was man noch ‚verantwortlich' vertreten kann – zu markieren. Beispielsweise können die herrschenden Eliten die Auffassungen von Jürgen Habermas als das Äußerste deklarieren, was wir ‚in unserer liberalen Demokratie' vernünftigerweise zu akzeptieren bereit sind. Positionen, die radikaler sind und deutlicher auf das Zentrum der Macht zielen, werden dann bereits durch diese nahezu unsichtbare Markierung der Grenzen des ‚Akzeptablen' für die Öffentlichkeit als *‚Unverantwortlich'* gekennzeichnet. Sie gehören damit nicht mehr zum Bereich dessen, was ‚sinnvoll' diskutiert werden kann.

Wie lassen sich politisch nachteilige Fakten kognitiv und moralisch unsichtbar machen?

Wenn wir unseren Blick etwas geschärft haben für diese Techniken des Meinungsmanagements, können wir uns mit einem interessanten Paradox beschäftigen, das durch die Geschichte leider im Übermaß belegt wird: eine Art *Selbsteinschätzung-Verhaltens-Paradox*. Auch auf der Ebene von Staaten und Nationen fallen Selbsteinschätzung und Verhalten auseinander. Staaten können mit Billigung und Unterstützung der Mehrzahl ihrer Bürger schlimmste Greueltaten – wie Folter, Massenmorde und Völkermord – begehen und dennoch davon überzeugt sein, dass ihre Taten moralisch nicht verwerflich seien. Dieses Phänomen wirft tiefgehende Fragen zu unserer Natur auf. Denn eigentlich verfügen wir ja über eine natürliche moralische Sensitivität, über ein natürliches Urteilsvermögen für das, was wir als Unrecht ansehen – zumindest dann, wenn es die

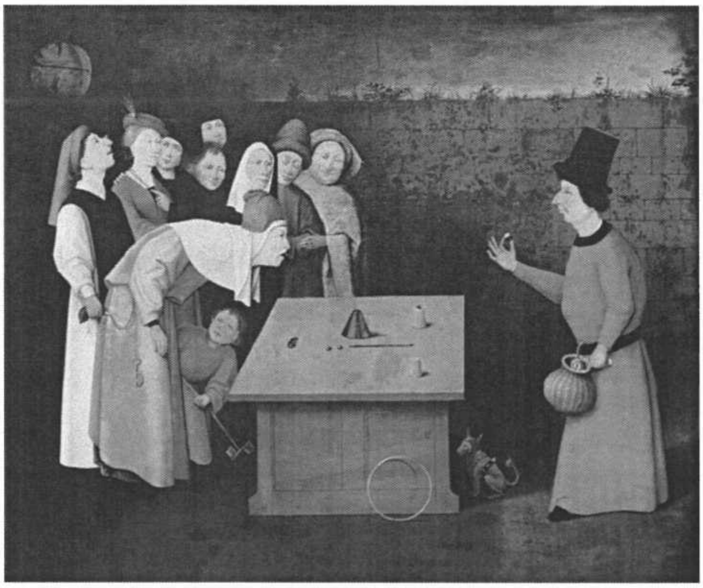
Taten anderer betrifft. Damit es zu dem genannten Paradox kommen kann, muss unser natürliches moralisches Urteilsvermögen in geeigneter Weise unterlaufen oder blockiert werden. Am einfachsten ist dies zu bewerkstelligen, wenn man die von ‚unserer' Gemeinschaft begangenen Greueltaten ‚moralisch unsichtbar' macht.

Zunächst mag es schwierig erscheinen, offenkundige Fakten unsichtbar zu machen, doch die Zauberkunst illustriert uns, dass es gar nicht so schwer ist, dies durch ein geeignetes Aufmerksamkeitsmanagement zu bewerkstelligen.

Ein Gemälde „*Der Gaukler*" von Hieronymus Bosch (1450 – 1516) illustriert kunstvoll und gedankenreich, worum es geht:

Um einen Tisch sind verschiedene Personen versammelt, offensichtlich alles Vertreter der besser situierten Gesellschaft, die der Verführung erlegen sind, die ein Gaukler, natürlich zu seinem Vorteil, mit recht banalen Hilfsmitteln auszulösen vermag. Einige verkörpern Gaffer und Voyeure, andere eher unbeteiligt wirkende zufällige Zuschauer. Auffallend ist eine in der Laientracht eines Ordens gekleidete Person, die offensichtlich, wie der Zwicker auf der Nase anzeigt, des Lesens mächtig ist, also ein Intellektueller. Er erfasst die Situation und nutzt sie rasch zu seinen Gunsten: Er stiehlt den Geldbeutel der durch den Gaukler hypnotisierten Person vor ihm – er ist also das, was man im Mittelalter einen Beutelschneider nannte. Ich werde auf dieses Bild später in einem unerwarteten Zusammenhang zurückkommen.

Es gehört – wie das Bild von Bosch illustriert – nicht viel dazu, die Aufmerksamkeit von Menschen so zu manipulieren, dass sie das Offenkundige nicht mehr bemerken können und eigentlich augenfällige Fakten für sie unsichtbar sind. Dass dies auch im politischen Bereich mit bemerkenswerter und beunruhigender Wirksamkeit möglich ist, will ich anhand einiger Fakten aufzeigen, die unmittelbar mit dem genannten Selbsteinschätzungs-Verhaltens-Paradox zusammenhängen, also mit schweren Verletzungen moralischer Normen durch politische Gemeinschaften, denen wir angehören. Dabei möchte ich aber die übliche politische Perspektive gleichsam *umkehren*: Statt danach zu fragen, aus welchen vorgeblichen oder tatsächlichen Motiven *Regierungen* diese Verbrechen begangen haben, möchte ich den Blick auf die Bevölkerung, also *auf uns selbst* richten und nach den Gründen fragen, warum *wir* auf diese Verbrechen nicht mit einer angemessenen moralischen Empörung reagieren.



Hieronymus Bosch „Der Gaukler" (gemeinfrei)

Da also die Fakten hier nur als Grundlage zur Behandlung dieser Fragen dienen, kann ich mich auf ein kurzes Konstatieren weniger Beispiele beschränken. Diese Beispiele sind so gewählt, dass sie die folgenden drei Kriterien erfüllen. i) Sie beziehen sich auf Taten, für die ‚*wir*' verantwortlich sind, also die politische Gemeinschaft, der wir angehören. ii) Sie beziehen sich auf eindeutige Verletzungen moralischer Normen und Verbrechen, also auf Taten, auf die wir ohne Zögern, wenn unsere ‚Gegner' sie begehen würden, mit Empörung und moralischer Verurteilung reagieren würden. iii) Sie sind unstreitig und gut dokumentiert, und auch die Massenmedien berichteten über sie (wenn auch fragmentiert und zumeist ‚geeignet' re-kontextualisiert).

Unsichtbarmachen ‚kleiner Fakten'

Am einfachsten ist das moralische Unsichtbarmachen von Fakten in solchen Fällen, die wegen ihres Umfanges, wegen ihres geringen politischen Gewichts oder weil sie recht abstrakte Sachverhalte betreffen nur eine geringe ‚moralische Sichtbarkeit' haben. Über derartige ‚kleine' Fakten können die Massenmedien risikolos berichten; solche Fakten können im Wortsinne sichtbar und dennoch ‚moralisch unsichtbar' sein.

Recht mühelos gelingt das moralische Unsichtbarmachen im Falle schwerer Verletzungen moralischer Normen, die durch *abstrakte* Strukturen verursacht sind. Anders als konkret sichtbare Gewalt unterläuft strukturelle Gewalt gleichsam unsere natürlichen moralischen Sensitivitäten. Hierzu gehören beispielsweise Wirkungen, die aus demokratisch nicht mehr kontrollierbaren Oligarchien des globalisierten Finanzkapitals resultieren. Für die Wahrnehmung von Ursachen, die *abstrakter* Natur sind, ist der menschliche Geist nicht gut ausgestattet; wir erkennen sie zumeist selbst dann nicht, wenn sie gewaltige Folgen haben. Jean Ziegler, der ehem. UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, bemerkte 2012 in der Zeitung *junge Welt*: „Der deutsche Faschismus brauchte sechs Kriegsjahre, um 56 Millionen Menschen umzubringen – die neoliberale Wirtschaftsordnung schafft das locker in gut einem Jahr." Selbst dann, wenn sich die Ursache benennen lässt, fällt es uns bei abstrakten Strukturen schwer, auf Verbrechen mit moralischer Empörung zu reagieren. Beispiel: Die *Weltbank*, deren Aufgabe darin besteht, Finanzierungsinstrumente für langfristige Entwicklungs- und Aufbauprojekte im Bereich der Realwirtschaft bereitzustellen. Menschenrechtsorganisationen verurteilen seit Jahren die Menschenrechtsverletzungen durch die Weltbank. Gelegentlich findet dieses Thema auch den Weg in die Massenmedien. So schrieb die *Süddeutsche Zeitung* am 16. April 2015: „Bei von der Weltbank finanzierten Infrastrukturprojekten in Afrika werden Armutsviertel zum Teil ohne Vorwarnung niedergewalzt. Bewohner werden zwangsweise umgesiedelt oder obdachlos." Entsprechend die *ZEIT* vom gleichen Tag, unter dem Titel *„Weltbank verletzt Menschenrechte weltweit"*: Allein im vergangenen Jahrzehnt hätten „3,4 Millionen Menschen in mehr als 900 Weltbank-Projekten ihr Land oder einen Teil ihrer Lebensgrundlage verloren." Über diese folgenschweren Fakten kann man die Bevölkerung risikofrei unterrichten; solange der für ihr Verständnis notwendige Kontext weitgehend unsichtbar bleibt, werden derartige Verbrechen die Bevölkerung nicht sonderlich interessieren oder beunruhigen.


ZEIT ONLINE WIRTSCHAFT

Weltbank verletzt Menschenrechte weltweit

Screenshot des Artikels zur Weltbank vom 16.4.2015 auf der Website www.zeit.de (4.8.2015, 23.04 Uhr)

Anders verhält es sich bei *konkreten* Dingen, wie beispielsweise Folter. Bei Folter gibt es einen *Täter*. Wenn die Ursache eines Verbrechens nicht abstrakt ist, sondern konkrete Täter auszumachen sind, wird unser natürliches moralisches Empörungsvermögen, unsere moralische Sensitivität eher

 Publiziert: 4.08.2015 (19:27), aktualisiert: 4.08.2015 (19:27), von Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Original: https://youtu.be/Rx5SZr0sb6M

angesprochen. Doch mit Fragmentierung und einer geeigneten De-Kontextualisierung gelingt auch hier ein moralisches Unsichtbarmachen mühelos.

Beispiel Usbekistan: Usbekistan gilt als eine der schlimmsten Diktaturen der Welt, und das dortige Regime begeht systematisch schwerste Menschenrechtsverletzungen, wie Massenmorde, Folter oder Kinderarbeit. Da Deutschland dort jedoch einen Luftwaffenstützpunkt betreibt und somit strategische Interessen verfolgt, gehört die Duldung von Folter in Usbekistan zur deutschen Staatsraison. (10)

Weitere Beispiele für Fakten, die sich mühelos moralisch unsichtbar machen lassen, lassen sich leicht finden.

Unsichtbarmachen ‚großer' Fakten

Wie sieht nun die Möglichkeit des Unsichtbarmachens in Fällen aus, die sich eigentlich schon ihrer Größenordnung wegen nicht zum Verschwinden bringen lassen. Das erfordert einen beträchtlichen Aufwand, im politischen Bereich ebenso wie in der Zauberkunst. Doch bekanntlich hat David Copperfield 1983 vorgeführt, dass er sogar die Freiheitsstatue vor den Augen seiner Zuschauer verschwinden las-

> *„Es ist nie passiert. Nichts ist jemals passiert. Sogar als es passierte, passierte es nicht. Es spielte keine Rolle. Es interessierte niemand."*
> Harold Pinter

sen kann. In der Zauberkunst erfordert dies einen aufwendigen und raffinierten technischen Apparat. Beim Meinungsmanagement ist der Apparat, durch den sich Fakten unsichtbar machen lassen, in gewissem Sinne zwar auch aufwendig – nämlich die Verfügbarkeit von Massenmedien -, doch die benötigten psychologischen Techniken sind nicht sonderlich raffiniert.



B-52-Bomber (Foto: US Airforce, gemeinfrei)

Nur ein Beispiel für derartige Fakten will ich anführen, nämlich die Anzahl der von Zivilisten, die in den von den USA seit dem 2. Weltkrieg durchgeführten ‚Interventionen' getötet wurden. Da die USA als „engster Verbündeter Deutschlands" gelten und da nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes diese „transatlantischen Beziehungen auf gemeinsamen Werten beruhen" fallen die entsprechenden Fakten in einen politischen Bereich, für den ‚*wir*' mitverantwortlich sind.

Zählt man nun die zivilen Opfer von US-Interventionen zusammen, so kommt man allein im Vietnam/Korea-Krieg auf 10 bis 15 Millionen sowie auf weitere 9 bis 14 Millionen durch kriegerische Akte der USA und ihrer Erfüllungsgehilfen (z.B. in Afghanistan, Angola, Kongo, Ost-Timor, Guatemala, Indonesien, Pakistan, Sudan). Insgesamt sind nach offiziellen Angaben oder Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen die USA seit dem 2. Weltkrieg durch Angriffe auf andere Länder für den Tod von 20 bis 30 Millionen Menschen verantwortlich.

Begleitet wurden und werden diese Verbrechen durch einen Chor der Selbstbeglückwünschung und Selbstbeweihräucherungen westlicher Politiker, bereitwilliger Journalisten und Intellektueller, für die diese Taten nur Ausdruck sind für das wohltätige Bemühen der *„world's greatest force for peace and freedom, for democracy and security and prosperity"*, so der ehemalige US-Präsident Clinton (am 28. April 1996).

Allein in den letzten 15 Jahren wurden vier Millionen Muslime durch ‚*uns*', also durch die ‚westliche Wertegemeinschaft', getötet, um so den Terrorismus in der Welt auszurotten. Dies steht in einer langen geschichtlichen Kontinuität der ‚westlichen Wertegemeinschaft' – vom europäischen Kolonialismus und seiner *„zivilisatorischen Mission"*, über den Vietnamkrieg, in dem 1 bis 2 Millionen Zivilisten durch ihre Ermordung vom Kommunismus, also von den Zumutungen einer falschen Lebensform, befreit wurden, bis hin zu ‚humanitären Interventionen' und ‚zivilisatorischen Missionen für Demokratie und Menschenrechte' der Gegenwart.

Es bedarf in der medialen Darstellung dieser Verbrechen einer beträchtlichen Fragmentierung und einer radikalen Re-Kontextualisierung als ‚Kampf für Demokratie und Menschenrechte', damit Verbrechen dieser Größenordnung sowie ihre geschichtliche Kontinuität für die Öffentlichkeit nahezu unsichtbar werden.

Obwohl all dies ausführlich dokumentiert ist, ist es im öffentlichen Bewusstsein so gut wie nicht präsent.



Opfer des Massakers von My Lai (Foto: US-Army, public domain)

„Wie viele Menschen muss man töten, bis man sich die Bezeichnung verdient hat, ein Massenmörder und Kriegsverbrecher zu sein?", fragte Harold Pinter 2005 in seiner Rede zur Verleihung des Literaturnobelpreises. Er erinnerte an das „weitverzweigtes Lügengespinst, von dem wir uns nähren" *(„a vast tapestry of lies, upon which we feed")*. Damit die Macht der herrschenden Eliten „erhalten bleibt, ist es unabdingbar, dass die Menschen unwissend bleiben, dass sie in Unkenntnis der Wahrheit leben, sogar der Wahrheit ihres eigenen Lebens." Zu diesem Lügengespinst gehört es, dass die genannten Verbrechen im Bewusstsein der Bevölkerung unsichtbar sind; sie sind schlicht nicht passiert.

„Es ist nie passiert. Nichts ist jemals passiert. Sogar als es passierte, passierte es nicht. Es spielte keine Rolle. Es interessierte niemand." Womit sich die beängstigende Frage stellt, wie sich eine moralische Apathie solchen Ausmaßes erreichen lässt. *„What has happened to our moral sensibility? Did we ever have any? What do these words mean?"* Die Antwort führt uns wieder zur Zauberkunst, denn eine solche moralische Apathie zu erzeugen ist ein *„glänzender, sogar geistreicher, äußerst erfolgreicher Hypnoseakt"*.

Das wichtigste Medium für eine solche kollektive Hypnose ist natürlich die Sprache. Wer die Sprache beherrscht, also die Begrifflichkeiten und Kategorien, in denen wir über gesellschaftlich-politische Phänomene nachdenken und sprechen, hat wenig Mühe, auch *uns* zu beherrschen. „Mit Hilfe der Sprache hält man das Denken in Schach." (11)

Auch ‚große' Fakten lassen sich also durch einfache psychologische Techniken, wie sie in der Graphik noch einmal zusammengefasst sind, moralisch unsichtbar machen. Diese Techniken sind kaum noch als *bewusst eingesetzte* Techniken erkennbar, sondern sind tief in der ‚normalen' Funktionsweise der Massenmedien verankert und stel-

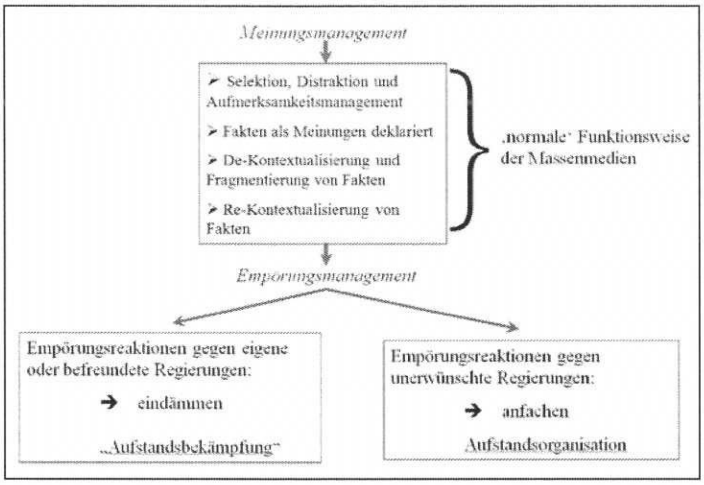
len geradezu deren Charakteristikum dar. Diese Manipulationstechniken müssen also nicht erst durch eine Art zentraler Lenkung implementiert werden, sondern sind im wesentlich lediglich Ausdruck der Volksweisheit *„Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“*. Kennt man das für die ‚Unterrichtung‘ der Bevölkerung gewünschte Lied, so ergeben sich diese Techniken nahezu von selbst.

Notwendigkeit eines ‚Empörungsmanagments‘

Nun kann es aus Sicht der herrschenden Eliten Situationen geben, die für die Stabilität eines Systems besonders gefährlich sind, weil sie das Potential einer Kettenreaktion bergen. Typischerweise werden derartige Situationen durch Vorkommnisse ausgelöst, die das moralische Empfinden der Bevölkerung so heftig ansprechen, dass diese mit Empörung reagiert. Derartige Situationen gilt es rasch und wirksam zu entschärfen. Die auf eine längerfristige Steuerung von Meinungen zielenden Techniken reichen hierfür oftmals nicht aus, so dass besondere Techniken erforderlich sind, die ausgelöste Empörung zu kontrollieren und zu steuern. Ein typisches Beispiel für eine Situation, in der ‚durch ein unglückliches Missgeschick‘ das moralische Empfinden der Bevölkerung so heftig angesprochen wurde, dass diese mit Empörung reagierte, war die Veröffentlichung von Folterbildern aus dem von den USA betriebenen irakischen Gefängnis in Abu Ghraib. (12)

‚Stabilitätsgefährdende‘ Empörungsreaktionen der *eigenen* Bevölkerung – wie im Falle von Folter oder Massenüberwachung –, sind aus Sicht der Eliten rasch einzudämmen oder auf geeignete Scheinziele umzulenken.

Doch auch Empörungsreaktionen der Bevölkerung eines ‚befreundeten‘ Landes können für die ‚Stabilität‘ – womit in der Regel die eigenen hegemonialen Interessen gemeint sind – gefährlich sein und müssen folglich in geeigneter



Meinungsmanagement und Empörungsmanagement

Weise kontrolliert werden. Dies gilt besonders dann, wenn sie sich in kollektiv organisierter Weise manifestieren. In diesem Fall spricht man bei den nötigen Kontrolltechniken von *‚Aufstandsbekämpfung‘*. Handelt es sich hingegen um Empörungsreaktionen der Bevölkerung von nicht pro-westlich eingestellten Staaten, in denen ‚wir‘ einen *Systemwechsel* anstreben, so sind Aufstände natürlich nicht zu bekämpfen, sondern durch Techniken eines Empörungsmanagements *anzufachen* und auf geeignete Zielobjekte zu richten. In diesen Fällen sprechen wir von ‚Farbrevolutionen‘, die es dann in geeigneter Weise zur ‚Förderung von Demokratie und Menschenrechten‘ zu lenken gilt.

Aufstandsbekämpfung

Methoden der Aufstandsbekämpfung *(„counterinsurgency“)*, als militärische Einsätze unterhalb der Kriegsschwelle *(„low intensity warfare“)*, bilden heute den bedeutendsten und umfassendsten Bereich von Interventionsmethoden und übertreffen die klassische Kriegführung weit an Bedeutung.

Sie umfassen all die Methoden, die auch nach offizieller Definition von Terrorismus als Terrorismus anzusehen sind: nämlich unrechtmäßige Gewaltakte, um durch Angsterzeugung politische oder ideologische Ziele zu erreichen. (13) Im Falle der ‚Aufstandsbekämpfung‘ nennt sich diese Form des Terrorismus jedoch Anti-Terrorismus *(„counterterrorismus“)*. Anti-Terrorismus und Terrorismus unterscheiden sich also nur dadurch, ob entsprechende Gewaltakte von ‚uns‘ oder durch unsere Feinde begangen werden. Der Begriff ‚Terrorismus‘ ist also ein zutiefst ideologisch getränkter Begriff. Dies gilt gleichermaßen für den Begriff *‚Aufstandsbekämpfung‘*. Auch hier ist es wichtig, seine stillschweigenden Prämissen aufzudecken: Das Wort ‚Aufständische‘ impliziert stets die Perspektive der jeweiligen herrschenden Ordnung. ‚Aufständische‘ werden diejenigen genannt, die die Stabilität einer von ‚uns‘ gewünschten Ordnung bedrohen, als ‚Freiheitskämpfer‘ hingegen werden diejenigen bezeichnet, die die Stabilität einer von ‚uns‘ *nicht* gewünschten Ordnung bedrohen.

Die Methoden der Aufstandsbekämpfung umfassen ein breites Spektrum von Methoden, zu deren Verfeinerung auch der universitäre Bereich beizutragen sucht. Sie reichen von *„information operations“*, d.h. Methoden zur Kontrolle der öffentliche Meinung, über *„population-control measures“* bis hin zu *„shock and awe“*-Taktiken.

Die blutigen Formen der Aufstandsbekämpfung werden von speziellen Einheiten übernommen, etwa CIA oder den zahlreichen Einheiten des *Joint Special Operation Command*. In der *New York Times* erschien am 7. Juni 2015 unter der Überschrift *„A Secret History of Quiet Killings and Blurred Lines“* ein ausführlicher Bericht über diese Einheiten der ‚Aufstandsbekämpfung‘, die als *„global manhunting machine“* bezeichnet werden. Bereits das wenige, was über sie ans Licht gekommen ist, zeigt eine lange Bilanz von *„killing fests“*, von ‚Schlachtfesten‘ an Zivilisten. Diese Einheiten verfügen, laut Jeremy Scahill, über einen Jahresetat von 8 Milliarden Dollar.

Der Bericht der NYT hat zwar einige kurzzeitige Empörungsreaktionen hervorgerufen, doch zugleich die Bürger in der Überzeugung bestärkt, dass in ‚unserer Demokratie‘ letztlich alles ans Licht komme und somit kein Grund zu einer ernsthaften Beunruhigung bestehe. Zudem bettet der Bericht die Darstellung dieser Verbrechen wieder in den üblichen Kontex ‚bedauerlicher Einzelfälle‘ ein und verdeckt durch eine geschichtliche Fragmentierung die lange Tradition derartiger Einheiten.

Die blutigen Methoden der Aufstandsbekämpfung wurden vor allem im Vietnam-Krieg erprobt, etwa durch die *Tiger Force*. Dennoch ist die Kontinuität dieser Methoden für das öffentliche Bewusstsein praktisch unsichtbar. (14)

Aufstandsentfachung

Eine gänzlich andere Strategie wird hingegen verfolgt, wenn sich Aufstände gegen eine der ‚westlichen Wertegemeinschaft‘ missliebige Regierung richten. Dann sprechen wir bei Aufständen, die versprechen, einen geeigneten Systemwechsel herbeizuführen, davon, dass diese den Freiheitswillen der Bevölkerung widerspiegeln und daher im Sinne einer *„democracy promotion“* nach Kräften zu fördern sind.

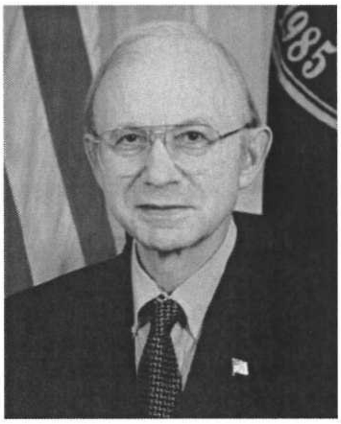


Die United States Naval Special Warfare Development Group (NSWDG) oder DEVGRU, ist eine US-Marine-Komponente von Joint Special Operations Command. Sie wird oft als SEAL Team Six, den Namen seines Vorgängers, der offiziell im Jahr 1987 aufgelöst wurde, bezeichnet. (gemeinfrei)

Publiziert: 4.08.2015 (19:27), aktualisiert: 4.08.2015 (19:27), von Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Original: https://youtu.be/Rx5SZrOsb6M

Ein Systemwechsel auf einem Wege zu erreichen, der keiner militärischen Gewalt bedarf und zudem aus der Mitte des Volkes zu kommen scheint – man spricht oft von *‚Farbrevolutionen'* – hat für die USA gegenüber den in den vorhergehenden Jahrzehnten dutzendfach von der CIA durchgeführten Militärputschen und Staatsstreichen eine Reihe von Vorteilen. Verdeckt inszenierte Systemwechsel sind nicht nur kostengünstiger, sondern haben auch in der westlichen Öffentlichkeit und im internationalen Staatenverbund eine vielfach höhere Akzeptanz als Putsche. Ein Regime, das vordergründig auf gewaltfreiem Wege und als vorgeblicher Ausdruck des Volkswillens an die Macht gekommen ist, gilt damit bereits als demokratisch legitimiert.

Für die Unterstützung verdeckt inszenierter Systemwechsel gibt es finanzstarke Netzwerke privater ‚gemeinnütziger' Organisationen, die sich der Förderung von ‚Demokratie und Menschenrechten' in Ländern widmen, die sich dem westlichen Werteverständnis gegenüber nicht hinreichend aufgeschlossen zeigen. Eine der einflussreichsten dieser Organisationen ist das *National Endowment for Democracy* (NED) sowie die durch das NED geförderten privaten NGOs wie *Freedom House* und das *Open Society Institute* von George Soros. Dankenswerterweise machte NEDs Expräsident Allen Weinstein im Jahr 1991 die Kontinuität in den Aktivitäten dieser Organisationen und den durch die



Allan Weinstein (public domain)



SEALs mit AN-PEQ-1-Laserdesignator (re.) und M-14 (li.) (Foto: gemeinfrei)

CIA organisierten Putschen deutlich: *„A lot of what we do today was done covertly 25 years ago by the CIA."* Und in der Tat kann das NED auf eine lange Liste gewaltfrei etablierter autoritärer, doch US-freundlich gesinnter Regime, vor allem in Mittel- und Südamerika, verweisen. Gegenwärtig liegt sein Schwerpunkt auf einer entsprechenden *„democracy promotion"* in Osteuropa.

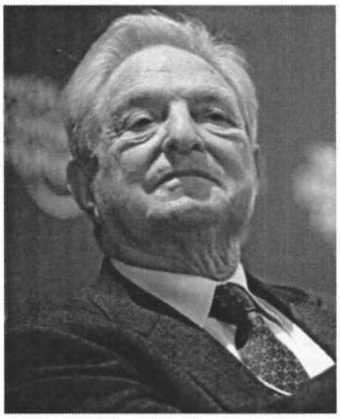
NED National Endowment for Democracy
Supporting freedom around the world

Freedom House

OPEN SOCIETY INSTITUTE

Burson·Marsteller

Zudem werden all diese Aktivitäten zur Förderung hegemonialer Interessen durch global agierende und hochgradig spezialisierte Propagandafirmen begleitet, die sich selbst PR-Agenturen nennen. Alle US-Intervention der vergangenen Jahrzehnte sind durch derartige Firmen propagandistisch vorbereitet und begleitet worden. Diese Firmen sind trotz ihres großen Einflusses auf die Massenmedien, für die Öffentlichkeit weitgehend unsichtbar – beispielsweise *Hill & Knowlton Strategies* – die eine gewisse Berühmtheit durch die ‚Brutkastenlüge' von 1990 erlangten – *‚Burson-Marsteller* oder *Rendon Group*. Sie haben global mit beträchtlichem Erfolg gezeigt, dass sie der Öffentlichkeit nicht nur ‚Kriege verkaufen' können, sondern auch die politisch gewünschte ‚Realität'.



George Soros (Foto: World Economic Forum, Sebastian Derungs, CC BY-SA 2.0)

Dieser politische Kontext einer Kontinuität über viele Jahrzehnte ist für die Öffentlichkeit weitgehend unsichtbar, da die Massenmedien diese Kontinuität so in Einzelfälle fragmentieren, dass jeder einzelne Fall so erscheint, als ginge es bei einer militärischen Intervention vor allem und die Förderung von Demokratie und Menschenrechten und als sei es bei Aufständen in Osteuropa oder in überwiegend islamischen Ländern einzig und allein das Volk, das sich hier Ausdruck verschafft, um genau den von ‚uns' erstrebten Systemwechsel zu erreichen.

Die Kunst der Täuschung

Nicht nur die öffentliche Meinung, auch das Empörungspotential der Öffentlichkeit ist ein viel zu kostbares Gut, als das man es der Bevölkerung oder dem Zufall überlassen könnte. Da wir aber von Natur aus über moralische Sensitivitäten verfügen, hat die Kontrolle unseres moralischen Empörungspotentials zur Voraussetzung, dass man in der Bevölkerung ein hinreichendes Maß an *politischer Apathie* erzeugt. Zudem müssen Techniken verfügbar sein, mit denen sich alle Fakten moralisch unsichtbar machen lassen, die diese Apathie gefährden könnten. Hierzu gehören insbesondere schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen, weil diese geeignet sind, unsere natürlichen moralischen Sensitivitäten anzusprechen.

Realpolitik bedeutet gerade, Verweise auf Demokratie, Menschenrechte oder moralische Normen allgemein nur als *rhetorische Hülsen* anzusehen, mit denen sich die Bevölkerung wirksam steuern lässt; dazu bedarf es geeigneter Techniken, durch die man die Bevölkerung über die Diskrepanz von politischer Rhetorik und der Realität täuschen kann und so die Stabilität der jeweiligen politischen Ordnung gewährleisten kann. Eine solche Täuschung wiederum gelingt um so wirkungsvoller, je besser man dabei den *Gesetzmäßigkeiten unseres Geistes* Rechnung trägt.

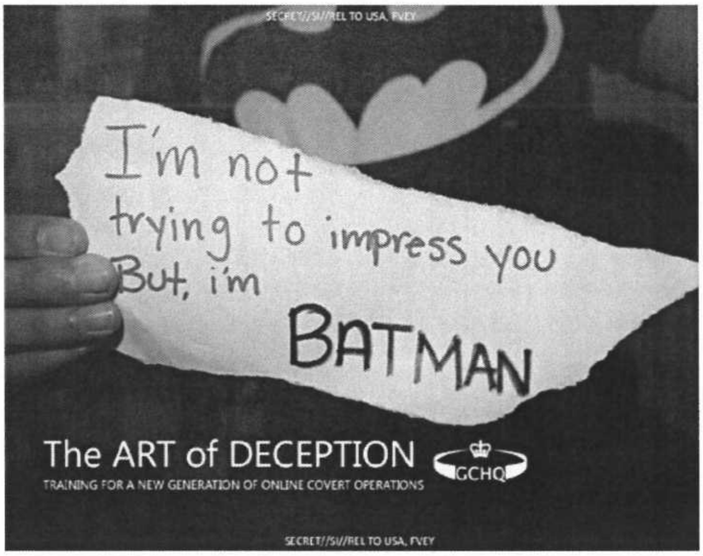
Die Psychologie hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Fülle neuer und vertiefter Einsichten in Gesetzmäßigkeiten der Funktionsweise unseres Geistes gewonnen. Viele dieser Einsichten lassen sich für eine Verfeinerung von Techniken der Propaganda und Täuschung nutzbar machen.

Dabei ist es, angesichts historischer Erfahrungen, wenig überraschend, dass sich genügend Psychologen finden, die sich bereitwillig in den Dienst eines solchen Unterfangens stellen, was ihnen natürlich die Wertschätzung ‚relevanter' Kreise einträgt. Nur ein Beispiel: Die *American Psychological Association* (APA), die größte Standesorganisation von Psychologen der Welt, organisierte 2003 zusammen mit der CIA einen *Science of Deception*-Workshop. Ziel dieses Workshops war es, neueste psycho-

logische Befunde zu diskutieren und für die Praxis aufzubereiten, auf deren Basis man „zum Zwecke der nationalen Sicherheit" die Bevölkerung am besten täuschen könne. (15)

Auch andere Geheimdienste sind an solchen Befunden der Psychologie interessiert, die Möglichkeiten eröffnen, verfeinerte Techniken der Täuschung und Meinungsmanipulation zu entwickeln. Durch die Snowden-Dokumente wurde ein Manual des britischen Nachrichtendienstes *Government Communications Headquarters (GCHQ)* bekannt (*The Intercept*, 25.2.2014), das sich genau den Möglichkeiten widmet, wie sich auf der Basis dessen, was wir gegenwärtig über Prinzipien unseres Geistes wissen, die Bevölkerung täuschen lässt und Fakten unsichtbar machen lassen. Es trägt den Titel *The Art of Deception* und zeigt als Titelbild passenderweise genau das eingangs abgebildete Gaukler-Bild von Hieronymus Bosch.

In diesem Manual sind akribisch die Funktionsbereiche unseres Geistes sowie spezifische Eigenschaften dieser Funktionsbereiche aufgeführt, die sich für Zwecke der Täuschung nutzen lassen.



„Training for a new generation of online covert operations"

Können wir uns gegen eine systematische Manipulation unserer Einstellungen, Überzeugungen und Meinungen schützen?

Bei der Entwicklung verfeinerter Manipulationstechniken wird gezielt nach solchen Designaspekten und funktionalen Gesetzmäßigkeiten unseres Geistes gesucht, die sich gleichsam als ‚psychische Schwachstellen' für Manipulationszwecke nutzen lassen. Der wichtigste Aspekt dabei ist, dass uns die für solche Zwecke genutzten Funktionen unseres Geistes – aus prinzipiellen Gründen unseres mentalen Designs – *nicht bewusst zugänglich* sind. Nutzt man sie für Manipulationszwecke, so erliegen wir nahezu automatisch, unwillentlich und unbewusst solchen Manipulationen, *ohne* auch nur zu bemerken, *dass* wir ihnen erliegen. Selbst wenn wir *wissen*, wie diese Manipulationstechniken funktionieren und welche Eigenschaften unseres Geistes sie sich zunutze machen, sind wir nicht gegen sie gefeit. Die dabei aktivierten internen Prozesse laufen unbewusst ab und unterliegen nicht unserer willentlichen Kontrolle. Wenn sie erst einmal aktiviert sind, ist es aussichtlos, ihnen entgehen zu wollen.

In dieser Hinsicht verhalten sie sich im Prinzip nicht anders als die Prozesse, die beispielsweise der Wahrnehmung zugrunde liegen. Auch bei der Wahrnehmung können wir in der Regel sog. Wahrnehmungstäuschungen nicht willentlich korrigieren. Ein Beispiel ist die Bewegungstäuschung, der man erliegt, wenn man im Bahnhof aus dem Fenster eines stehenden Zuges auf den gerade abfahrenden Zug des Nachbargleises blickt und dabei den Eindruck hat, dass sich der *eigene* Zug in Bewegung setzt. Derartige Effekte laufen unbewusst und automatisch ab und verschwinden auch dann nicht, wenn man sie gut kennt. Wenn wir ihnen also entgehen wollen, müssen wir diejenigen Situationen *meiden*, durch die sie ausgelöst werden.

Gleiches gilt auch für spezifische Eigenschaften mentaler Prozesse, die man für Manipulationszwecke auszunutzen sucht. Auch sie laufen, wenn sie erst einmal durch bestimmte Situationen ausgelöst worden sind, weitestgehend unbewusst und nicht kognitiv kontrollierbar ab. Wir können also den psychologischen Effekten, die sich Manipulationstechniken gezielt zunutze machen, nur dadurch entgehen, dass wir die auslösende Situation so gut es geht vermeiden. Nur wenn wir erkennen, *dass* wir uns in einem Manipulationskontext befinden, und dann die Medien, über die die gewünschten Manipulationen vermittelt werden, *aktiv vermeiden*, haben wir in derartigen Situationen eine Chance, uns einen Rest von Autonomie zu bewahren.

Wenn wir uns jedoch dem Manipulationskontext freiwillig aussetzen und zudem der Überzeugung sind, dass wir im Großen und Ganzen schon in der Lage seien, in den ‚Nachrichten' der privaten oder öffentlich-rechtlichen Massenmedien Wahrheit von Täuschung zu unterscheiden, erfüllen wir in optimaler Weise alle Voraussetzungen für den *Erfolg* entsprechender Manipulationstechniken.

Zwar ist der menschliche Geist so beschaffen, dass es viele Möglichkeiten zu seiner Manipulation und somit für eine *„Verzweckung"* von Menschen für die Machtbedürfnisse anderer gibt. Jedoch verfügen wir von Natur aus über ein reiches Repertoire an Möglichkeiten unseres Verstandes, um *Manipulationskontexte* erkennen und somit aktiv vermeiden zu können. Wir verfügen gleichsam über ein natürliches Immunsystem gegen Manipulation. Wir müssen uns nur entschließen, es zu nutzen.

Das Motto der Aufklärung war ja sapere aude, wage es zu erkennen, wage es zu bemerken – oder in Kants Worten, wage es, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen. Nur wenn wir uns entschließen, uns unseres Verstandes zu bedienen, nur wenn wir unsere induzierte moralische Apathie überwinden, nur wenn wir nicht mehr bereit sind, uns mit der Illusion der Informiertheit, der Illusion der Demokratie, der Illusion der Freiheit zufrieden zu geben, nur dann haben wir eine Chance, diesen Manipulationstechniken zu entgehen. Das ist keine leichte Aufgabe, aber eine andere Wahl haben wir nicht. Die Entscheidung liegt bei uns.

Autor:

Rainer Mausfeld



Geb. 1949, studierte Psychologie, Mathematik und Philosophie. Arbeitet im Bereich der Kognitionsforschung und untersucht die Natur der angeborenen Bedeutungskategorien unseres Geistes, auf denen alle psychischen Prozesse beruhen. Derzeit Professor für Allgemeine Psychologie an der Universität Kiel.

Dieser Vortrag wurde zuerst von Reiner Heyse als Videomitschnitt auf **Youtube.com** unter der URL ‹https://youtu.be/Rx5SZr0sb6M› veröffentlicht.

‹http://free21.org/de/node/312›

Publiziert: 4.08.2015 (19:27), aktualisiert: 4.08.2015 (19:27), von Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Original: https://youtu.be/Rx5SZr0sb6M

Anmerkungen

(1) Die Demokratie im antiken Athen war eine sehr weitgehende Herrschaft des Volkes; schon deswegen hat diese Form der Demokratie für die gegenwärtigen Eliten keineswegs den Vorbildcharakter, der ihr in der politischen Rhetorik oft zugeschrieben wird. „In Athens demokratia übte das Volk die volle Gesetzgebungs-, Regierungs-, Kontroll- und Gerichtsgewalt aus. Damit war die Demokratie in Athen ein Regime direkter, unmittelbarer Herrschaft des Volkes, das auf umfassender Beteiligung aller Bürger beruhte und keine Unterschiede zwischen Arm und Reich kannte. ... Der athenische Demos besaß also eine beispiellose Machtkonzentration. Gesetzgebende, richtende und ausführende Gewalt gingen vom Volk aus und verblieben auch bei ihm. Regieren und Regiertwerden waren eins – oder gingen, wie Aristoteles formulierte, „wechselweise" vonstatten." (Vorländer, 2004, S.10-11)

(2) Martin Gilens und Benjamin Page (2014) stellen fest: „The preferences of the average American appear to have only a miniscule, near-zero, statistically non-significant impact upon public policy." Wenn die Mehrheit der Bürger nicht mit den ökonomischen Eliten oder mit organisierten Interessengruppen einverstanden ist, erweist sie sich in der Regel als Verlierer („When a majority of citizens disagrees with economic elites and/or with organized interests, they generally lose."). Selbst wenn eine ziemlich große Mehrheit amerikanischer Bürger eine Politikänderung wünscht, bekommt sie sie im allgemeinen nicht („[...] even when fairly large majorities of Americans favor policy change, they generally do not get it."). Gilens und Page schließen aus ihren Befunden: „It is no longer possible ... to believe in the original dogma of democracy." Soviel zur Diskrepanz von politischer Rhetorik und Realität.

(3) Wallstreet Journal vom 28. Februar 2013: „That is democracy in today's euro zone. The French, Spanish, Irish, Dutch, Portuguese, Greeks, Slovenians, Slovakians and Cypriots have to varying degrees voted against the currency bloc's economic model since the crisis began three years ago. Yet economic policies have changed little in response to one electoral defeat after another."

(4) Die Effektivität dieser Propaganda-Techniken wies Bernays selbst in zahlreichen Kampagnen im wirtschaftlichen und politischen Bereich nach. So unterstützte er 1954 propagandistisch sehr erfolgreich eine CIA-Operation (in deren Folge über 250.000 Zivilisten umkamen), mit der Washington den Sturz der ersten demokratischen Regierung in Guatemala betrieb (da Guatemala durch seine Agarreform und sein weitgefächertes Sozialprogramm „eine zunehmende Bedrohung" für die „Stabilität" Mittelamerikas geworden sei).

Bernays Buch Propaganda ist bis heute ein Klassiker im politischen Geschäft und im Marketing. Es wurde auch von Goebbels geschätzt, weshalb Bernays nach dem Krieg den Begriff ‚Propaganda' als belastet ansah und nun dafür den Begriff ‚Public Relations' verwendete.

(5) Versuche, diese „wahre Herrschermacht unseres Landes" sichtbarer zu machen, werden dann durch eines der erfolgreichsten Instrumente politischer Propaganda diffamiert, dem von der CIA zur Blüte gebrachten Konzept der ‚Verschwörungstheorie': „The CIA's campaign to popularize the term 'conspiracy theory' and make conspiracy belief a target of ridicule and hostility must be credited, unfortunately, with being one of the most successful propaganda initiatives of all time." deHaven-Smith (2014, S. 25). Der Vorwurf der ‚Verschwörungstheorie' stellt ein ausgezeichnetes Mittel dar, durch das sich das Wirken von Verschwörungspraktikern im Dunkeln halten lässt.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Propaganda darf, um wirksam zu sein, nicht als Propaganda erkennbar sein. Auch dies wurde vielfach explizit zum Ausdruck gebracht, so von Bernays, von Goebbels oder von US-Präsident Eisenhower. Das ist mittlerweile in einer so umfassenden und nahezu vollkommenen Weise gelungen, dass Alex Carey – in seinem Buch Taking the Risk out of Democracy – feststellen kann: „[...] that we are free from propaganda is one of the most significant propaganda achievements of the twentieth century."

(6) „Exposure to this flood of information may serve to narcotize rather than to energize the average reader ... His social conscience remains spotlessly clean. He is concerned. He is informed. And he has all sorts of ideas as to what should be done.

But, after he has gotten through his dinner and after he has listened to his favored radio programs and after he has read his second newspaper of the day, it is really time for bed."

Paul F. Lazarsfeld & Robert K. Merton (1948). Mass communication, popular taste, and organized social action. In: L. Bryson (ed.), The Communication of Ideas. New York: Harper, S. 95-118.

(7) Ein beliebig ausgewähltes Beispiel für Sedierungseffekte: Ein Bild, das von Reuters am 8. Juni 2015 zum „picture of the day" gekürt wurde und groß in deutschen Massenmedien, etwa auf der ersten Seite der Süddeutschen plaziert war, zeigt anläßlich des G7-Gipfels auf Schloß Elmau Angela Merkel mit US-Präsident Obama vor der romantischen Bergkulisse von Schloß Elmau – beide in wohldrapierter Entspanntheit – Obama lässig mit dem Rücken zur Kamera, den idyllischen Alpenblick genießend, Angela Merkel mit ausladender Gestik suggerierend, dass sie das große Ganze fest im Griff hat. Der politische Informationswert des Bildes ist Null, der affektive, sedierende Effekt jedoch könnte besser nicht sein. Das Bild soll uns beruhigen und uns suggerieren: Alles ist in besten Händen, „it's really time for bed".

(8) Die systematische Angsterzeugung durch die Massenmedien stellt dabei keine journalistische Entgleisung oder ein bloßes Mittel zur Erhöhung von Auflagenzahlen dar, sondern ist vielmehr ein wesentliches Element der affektiven Steuerung der Bevölkerung durch die jeweils herrschenden Eliten. Lasswell hat dies in seinem Standardwerk von 1927, Propaganda Technique in the World War, auf den Punkt gebracht: Es darf keine Zweifel darüber geben, auf wen sich der Haß der Öffentlichkeit zu richten hat. („There must be no ambiguity about who the public is to hate.") Sollte sich der Haß nicht leicht entfachen lassen, so sei es hilfreich, ihn durch Betonung von Greueltaten zu schüren. Besonders wirksam läßt sich Haß erzeugen, wenn man Personen als Ziel deklariert. Dabei sind vor allem Hitlervergleiche ein beliebtes und flexibel einsetzbares Mittel. Den Haß der Bevölkerung auf abstraktere Zielobjekte, wie Kommunismus oder ‚Islamismus', zu richten, erfordert hingegen höhere und kontinuierlichere Propagandaanstrengungen – und kann daher kaum ohne Einbezug des Erziehungs- und Ausbildungswesens erfolgen. Dafür hat dies jedoch den Vorteil, dass die dadurch erreichte Angsterzeugung zeitlich sehr viel stabiler ist.

(9) Eine entsprechende Disposition in der menschlichen Urteilsbildung läßt sich auch ohne wissenschaftliche Untermauerung aus Alltagsbeobachtungen erkennen. So stellte auch der Leiter der für Pressearbeit, Film, Rundfunk und „Volksbildung" zuständigen Reichspropagandastelle der NSDAP, Joseph Goebbels, fest, dass sich jede Lüge durch bloße Wiederholung zur Wahrheit machen lasse.

(10) Usbekistan gilt – wie auch der Tagesspiegel vom 15.1.15 berichtet – als „eine der schlimmsten Diktaturen der Welt". Folter ist im usbekischen Rechtswesen fest verankert, wie Jahr für Jahr Menschenrechtsorganisationen feststellen. Zudem gibt es hier in großem Ausmaß staatlich organisierte Zwangs- und Kinderarbeit bei der Baumwollernte (Usbekistan ist einer der größten Baumwollexporteure weltweit). Im Jahr 2005 verübte das Regime Karimov ein Massaker an protestierenden Bürgern. Wie Amnesty International im Juni 2015 schrieb: „Vor zehn Jahren kam es in der usbekischen Großstadt Andischan zu einem spontanen Aufstand gegen das autoritäre Regime des Landes. Das Militär erschoss Hunderte überwiegend unbewaffneter Demonstranten: Kinder, Frauen, Männer. Bis heute gab es keine unabhängige Untersuchung des Massakers." Eigentlich ein klarer Fall für Sanktionen. Und tatsächlich hat die Europäische Union im Oktober 2005 Sanktionen gegen Usbekistan verhängt und zudem gegen den damaligen Innenminister Sokir Almatow, einen der Hauptverantwortlichen für das Massaker von Andischan, ein Einreiseverbot in die EU und somit auch nach Deutschland verhängt. Dennoch ließ Deutschland Almatov unbehelligt zu einer medizinischen Behandlung in Hannover einreisen. Usbekistan ist für Deutschland militärisch wichtig, weil die Bundeswehr einen für den Krieg in Afghanistan wichtigen Luftwaffenstützpunkt in Usbekistan betreibt. Daher bemühte sich Deutschland um eine Aufhebung der EU-Sanktionen. Der damalige Außenminister Frank-Walter Steinmeier, der den Diktator als erster westlicher Außenminister nach dem Massaker besuchte, hielt – zumindest in diesem Fall – nichts von Sanktionen. Sanktionen seien kein Selbstzweck und würden „nichts weiter bewirkten, als Taschkent vor den Kopf zu stoßen" (ZEIT, 13.5.15). Steinmeier hat ja wiederholt gezeigt, dass er über die für einen ‚Realpolitiker' nötige moralische Elastizität in der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen verfügt – sofern diese von der ‚richtigen' Seite verübt werden.

Über all dies wurde in den deutschen Medien berichtet, trotzdem bleiben diese Fakten kognitiv und moralisch unsichtbar: kognitiv, weil keine Beziehung zu Fällen hergestellt wird, in denen wegen schwerer Men-

schenrechtsverletzungen Sanktionen für unabdingbar gehalten werden; moralisch, weil die Berichte über systematische Folter und Massaker an Zivilisten in den Medien so eingebettet waren, dass sie als etwas angesehen wurden, das politisch kein besonderes Gewicht hat und zudem nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Kurz: Da Deutschland in diesem Fall strategische Interessen verfolgt, gehört die Duldung von Folter in Usbekistan zur deutschen Staatsraison.

(11) **Offenkundig war es** nicht sonderlich schwierig, auch Pinters Nobelpreisrede für die Öffentlichkeit moralisch unsichtbar zu machen. Über ihren Inhalt wurde, wenig überraschend, in den Massenmedien so gut wie nicht berichtet, und wenn, dann in abfälliger Weise. Die FAZ (8.12.2005), um nur ein Beispiel zu nennen, warf Pinter „größte Einseitigkeit" vor. Obgleich es nichts Einseitigeres gibt als die Folterung und Ermordung eines Menschen, wird von den Massenmedien und bereitwilligen Intellektuellen gerne vorgegeben, die Einseitigkeit läge in der Benennung, nicht jedoch in der Verübung solcher Verbrechen.

(12) **Dieses Beispiel ist** auch lehrreich für die Rolle der Massenmedien in einer solchen Situation.

Nachdem Amnesty International ausführlich in Berichten vom 23. Juli 2003 und 18. März 2004 über US-Folterungen von Gefangenen durch Elektroschocks, Schlafentzug, Schläge oder Fesselungen der Geschlechtsteile, u.ä. hingewiesen hatte, entschieden sich die deutschen Leitmedien dafür, über diese Verbrechen erst gar nicht zu berichten und sie somit für die Bevölkerung unsichtbar zu lassen. Obwohl ARD und ZDF im eigenen Internetangebot darüber informierten, verschwieg man diese Verbrechen in „Tagesschau", „Tagesthemen" und „heute". Nachdem dann am 28. April die ersten Fotos der Folterungen an die Öffentlichkeit gelangten, ließ sich das mediale Verschweigen nicht länger aufrechterhalten. Am 30. April 2004 berichtete die FAZ unter dem Titel „Ohne Bilder kein Skandal" darüber, wie systematisch diese Verbrechen in deutschen Leitmedien verschwiegen wurden und welche Gründe prominente Leitmedien im nachhinein für die Nichtberichterstattung vor dem 28. April 2004 geltend machten: So nannte der SPIEGEL – trotz der ausführlichen Beweise in den Amnesty-Berichten – „fehlende Beweise" als Grund, die Süddeutsche Zeitung war der Überzeugung, dass die Amnesty-Berichte über Elektroschocks, Schläge oder Fesselungen der Geschlechtsteile „wenig konkrete Informationen" seien, und für den STERN hatten sich die Inhalte der Amnesty-Berichte durch „Dementis von US-Stellen" als irrelevant erledigt. Da nun aber durch die Veröffentlichung der Bilder die Fakten nicht mehr zu leugnen waren, trat man die Flucht nach vorne an und beeilte sich gegenüber der Öffentlichkeit, die systematische Nichtberichterstattung als einen bedauerlichen journalistischen Ausnahmefall darzustellen. So sprach die

FAZ von einer „Chronik eines kollektiven Versagens" und erklärt damit die tatsächliche Regel der Funktionsweise der Massenmedien zur scheinbaren Ausnahme.

(13) **Beispielsweise im U.S.** Army Field Manual von 2001: „calculated use of unlawful violence or threat of unlawful violence to inculcate fear. It is intended to coerce or intimidate governments or societies ... [to attain] political, religious, or ideological goals."

(14) **Im Rahmen der** Operation Phoenix der CIA wurden in Vietnam zwischen 1965 und 1972 mehr als 40.000 Zivilisten – überwiegend Frauen und Kinder – ermordet. Darüber wurde auch in deutschen Leitmedien, etwa im SPIEGEL vom 16. April 2004, berichtet. Bernd Greiner schreibt in seinem Buch Krieg ohne Fronten. Die USA in Vietnam: „Sieben Monate lang zog die Tiger Force eine Blutspur durch Qang Tin und das Song Ve-Tal. Sie erschossen ohne jeden Anlaß Bauern im Feld und mordeten Menschen, die ihnen zufällig über den Weg liefen, folterten Gefangene und führten sie einzeln oder in Gruppen zur Exekution, fielen spätabends oder am frühen Morgen in Dörfer ein und streckten mit Maschinengewehren alle nieder, derer sie habhaft werden konnten – Bauern, die sich zum Essen versammelt hatten oder schliefen, Kinder, die im Freien spielten, Alte beim Spaziergang. [...] Sie stahlen und brandschatzten, prügelten ihre Opfer zu Tode oder vergewaltigten sie bis zur Bewußtlosigkeit, sie erschossen Bewohner, die kurz zuvor abgeworfene Flugblätter in Händen hielten und der Aufforderung zur Evakuierung nachkommen wollten, sie veranstalteten ‚Zielschießen' auf Personen, die sich zur falschen Zeit am falschen Ort aufhielten. Sie verschonten weder Verwundete noch Kranke, schossen aus der Distanz mit der M-16 wie aus nächster Nähe mit Handfeuerwaffen." Eine Bekämpfung von Menschen, die sich unseren Idealen nicht beugen wollen, hat eben ihren Preis.

Niemand von diesen Einheiten ist für diese Verbrechen juristisch zur Rechenschaft gezogen worden.

Die geschichtliche Kontinuität der damaligen und der heutigen Formen der ‚Aufstandsbekämpfung' bleibt bei Darstellungen in den Massenmedien, wie bei dem NYT-Bericht, infolge der Fragmentierung und historischen De-Kontextualisierung für die Öffentlichkeit unsichtbar.

(15) **Mitglieder der APA** waren auch an der Entwicklung und Durchführung der in Guantánamo praktizierten Foltertechniken beteiligt, und die APA bemühte sich öffentlich um eine Rechtfertigung dieser Techniken. Überhaupt hat die Zusammenarbeit von APA und CIA eine lange Tradition.

Literaturhinweise:

Demokratie:

Gilens, M. & Page, B.I. (2014) Testing Theories of American Politics: Elites, Interest Groups, and Average Citizens. Perspectives on Politics 12, 564-581.

Tarkiainen, T. (1966). Die Athenische Demokratie. Artemis.

Vorländer, H. (2004). Grundzüge der athenischen Demokratie; Prinzipien republikanischen Denkens; Wege zur modernen Demokratie; in: Informationen zur Politischen Bildung, Heft Nr. 284.

Welwei, K. W. (1983). Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit. Kohlhammer.

Demokratie und Propaganda:

Bernays, E. (1928/2011). Propaganda: Die Kunst der Public Relations. orange-press.

Carey, A. (1997). Taking the Risk Out of Democracy. Corporate Propaganda versus Freedom and Liberty. University of Illinois Press.

Chomsky, N. (1990). Necessary Illusions. Thought Control in Democratic Societies. Pluto Press.

Chomsky, N. (2003). Media Control: Wie die Medien uns manipulieren. Europa-Verlag.

deHaven-Smith, L. (2014). Conspiracy Theory in America. University of Texas Press.

Müller, A. (2009). Meinungsmache: Wie Wirtschaft, Politik und Medien uns das Denken abgewöhnen wollen. Droemer-Verlag.

Ploppa, H. (2014). Die Macher hinter den Kulissen, Wie transatlantische Netzwerke heimlich die Demokratie unterwandern, Nomen-Verlag.

Menschenrechtsverletzungen der ‚westlichen Wertegemeinschaft':

Chomsky, N. (2003). Hybris. Die endgültige Sicherung der globalen Vormachtstellung der USA. Europa-Verlag.

George, A. (Hrsg.) (1991). Western State Terrorism. Polity Press.

Greiner, B. (2009). Krieg ohne Fronten. Die USA in Vietnam. Hamburger Edition.

Jones, A. (Hrsg.) (2004). Genocide, War Crimes & the West. ZED Books.

Peck, J. (2010). Ideal Illusions. How the U.S. Government Co-opted Human Richts. Metropolitan Books.

Risen, J. (2014). Pay Any Price: Greed, Power, and Endless War. Houghton Mifflin Harcourt.

Scahill, J. (2013). Schmutzige Kriege. Amerikas geheime Kommandoaktionen. Kunstmann-Verlag.

Tirman, J. (2011). The Deaths of Others: The fate of civilians in America's wars. Oxford University Press.

Turse, N. (2013). Kill Anything That Moves: The Real American War in Vietnam. Picador.

Valentine, D. (1990). The Phoenix Program: America's Use of Terror in Vietnam. William Morrow & Co.

Die Entscheidungen nicht legitimierter Prüfungsausschüsse

Zum faktischen Vorrang der Hochschulsatzungen vor dem Gesetz

Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld

In jedem Semester legen in NRW Tausende rechtswidrige Hochschulprüfungen ab. Die erteilten Zeugnisse sind Nichtakte. Für die Lehrer des Verwaltungsrechts ist dieser Umstand insofern erfreulich, als der Nichtakt bisher etwas weltfremd erschien und fast nur mit den Handlungen des Hauptmanns von Köpenick erklärt werden konnte. Den Absolventen bringen die Nichtakte gleichwohl im allgemeinen keine Nachteile. Allerdings vermitteln sie den Blick auf Verhältnisse, unter denen Gutdünken und Beliebigkeit das Gesetz als Handlungsmaßstab verdrängt haben.

I. Die unakzeptierte Umstellung der Prüfungsorganisation

Die Organisation der Hochschulprüfungen liegt in NRW seit nunmehr acht Jahren in der Zuständigkeit des Dekans. Aktuelle Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Abs. 1 S. 2 HG.[1] Diese Regelung wird bis heute durchgängig ignoriert. An den meisten Hochschulen wurde zudem versucht, durch Satzungsrecht die frühere Zuständigkeit des Prüfungsausschusses wiederherzustellen. Es entspricht insoweit offenkundig dem Rechtsstaatsverständnis der Hochschulen, das eigene Satzungsrecht als vorrangig gegenüber dem Gesetz zu behandeln. Demgemäß werden Bescheide und Widerspruchsbescheide nach wie vor von einem Prüfungsausschuß erlassen. In Entsprechung hierzu gehen die Widerspruchsführer und im Gefolge der Antragsteller auch die Verwaltungsgerichte davon aus, der Prüfungsausschuß sei in Angelegenheiten der Prüfungsorganisation Beteiligter im Verfahren.

Bereits in RiA 1996, 275 haben *Hans Th. Schmidt* und der Verf. rechtliche Konsequenzen dieser Übung dargestellt. Dabei standen die Rechtsfolgen im Mittelpunkt, die sich für diejenigen ergeben, die an der rechtswidrigen Organisation mitwirken, insbesondere Konsequenzen strafrechtlicher Art. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Abhandlung stehen die Entscheidungen als solche, die gegenüber den Prüfungskandidaten sowie den Prüfern ergehen.

1. Abriß der gesetzlichen Regelungen

Durch die Zuweisung der Prüfungsorganisation an den Dekan sind auf diesen die Leitungsfunktionen übergegangen, die zur Vorbereitung der Prüfungen und der büromäßigen Erfassung, Aufarbeitung und Aufbewahrung der Prüfungsergebnisse erforderlich sind. Die Abnahme der Prüfungen selbst zählt selbstverständlich nicht zur Prüfungsorganisation, sondern bleibt Aufgabe der Prüfungsorgane, also namentlich der Prüfer. Diese werden nach Satzungsrecht bestimmt. Das Satzungsrecht hat auch das Verfahren zu regeln, nach dem die Prüfungen als solche abzuwickeln sind (§ 94 Abs. 2 Nr. 9 HG). Demgemäß fallen dem Dekan von den gesetzlich zugewiesenen Organisationsaufgaben Funktionen zu wie namentlich die Auswahl, Einteilung und Bestellung der Prüfer und Beisitzer, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Vorleistungen, die Gewährung von Akteneinsicht und die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen. Wird der zum Prüfer berufene Professor vom Dekan mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse betraut, so wird der Professor hierdurch insoweit nicht ohne weiteres zur Behörde; vielmehr entspricht er seiner gesetzlichen Pflicht zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben (§ 43 Abs. 1 Satz 2 HRG), die hier der Prüfungsorganisationsbehörde zuzurechnen sind.

Eine Delegation der Organisationsaufgaben ist vom Gesetz nicht vorgesehen, und deshalb ist auch eine Delegation auf einen Prüfungsausschuß nicht möglich, auch nicht im Wege des Satzungsrechts. Zwar kann der Dekan sich Entlastung bei der Bürotätigkeit verschaffen, auch unter Heranziehung von Kollegen, denen er insoweit Weisungen erteilen kann. Stets bleibt jedoch beim Dekan die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Prüfungsorganisation, die ihm als Dienstaufgabe vom Gesetz übertragen worden ist (vgl. § 38 Abs. 1 BRRG), so daß bei Verfehlungen disziplinar-, straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen zu erwägen sind. Hinter der Zuweisung der Aufgabe an den Dekan darf die Annahme des Gesetzgebers vermutet werden, daß der Dekan bei einem Fehlverhalten besser zur Rechenschaft gezogen werden kann als ein Gremium.

Indessen wird die getroffene Regelung nicht umgesetzt, obwohl der Gesetzestext keine Interpretationsprobleme aufwirft. Die früh sichtbar gewordenen Absichten, das Gesetz zu ignorieren und den Prüfungsausschuß als Prüfungsorganisationsbehörde beizubehalten, hat das zuständige Ministerium mit der unmißverständlichen Erklärung beantwortet, daß die Aufgaben des Dekans sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben und keiner näheren Erläuterung bedürfen.[2] In diesem Zusammenhang soll nochmals ergänzend darauf hingewiesen werden, daß die gesetzwidrige Verlagerung der Prüfungsorganisation fast zwangsläufig die Strafbarkeit namentlich des Dekans nach sich zieht, weil dem Dekan der Schutz der Prüfungsdaten obliegt. Deren Weitergabe an Mitglieder des Prüfungsausschusses kann ihm nicht nur wegen § 203 StGB zur Last fallen; sondern in Betracht kommt hier insbesondere auch das Geschehenlassen einer solchen rechtswidrigen Tat durch Mitarbeiter (§ 357 i. V. m. § 203 StGB).[3] Wenn gleichwohl die vom Gesetzgeber vollzogene Abschaffung der Prüfungsorganisation durch Ausschüsse nicht akzeptiert und durch das Satzungsrecht unterlaufen wird, so liegen die Gründe hierfür wahrscheinlich nicht nur in einem unvollständigen Überblick über die rechtlichen Konsequenzen.

---

1 Vom 24. März 2000, GVBl. NRW S. 190.
2 MWF NRW, Erl. vom 5. Juli 1994, Az. II A 2-8134.2.
3 Zu Einzelheiten *Quambusch/Schmidt*, a. a. O. S. 280 ff.

2. Fehlende Akzeptanz und Ausweichmanöver

a) *Die Motivlage*

Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuß ist erfahrungsgemäß für Professoren durchaus nicht ohne Attraktion. Nicht wenige Professoren streben angesichts der ohnehin bestehenden Pflicht zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung nach einem solchen Amt. Es ermöglicht die Teilhabe an schnellen, gleichwohl gewichtig anmutenden Entscheidungen, ist aber im übrigen weder zeitaufwendig noch in anderer Weise belastend. Wichtiger erscheint jedoch folgender Gesichtspunkt: Da fast alle Studenten prüfungsorientiert studieren, wird die Prüfungsordnung zum heimlichen Lehrplan, und über die Mikropolitik, die mittels der organisatorischen Umsetzung der Prüfungsordnung möglich ist, kann maßgeblich die Kultur eines Fachbereichs bestimmt werden.

Es gehört namentlich zu einer verbreiteten Übung, die Prüfertätigkeit nicht entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot zu verteilen, sondern sie – dem Wunsch der Kandidaten folgend – möglichst den beliebten Prüfern zu überlassen. Beliebt sind erfahrungsgemäß vornehmlich diejenigen Prüfer, die sich bereits durch Gefälligkeitsprüfungen empfohlen haben. Die Gefälligkeitsprüfung bietet sich nicht nur deshalb an, weil sie den Zuspruch der Studenten garantiert, sondern auch, weil sie die Möglichkeit verschafft, den Aufwand in der Lehre auf eine abgesprochene Prüfung hin zu konzipieren und dementsprechend einzuschränken. Diese Konsequenz gibt den Blick frei auf einen »Abgrund der Korruption« (*Schwanitz*),[4] wird jedoch im allgemeinen nicht als störend empfunden. Denn auch diejenigen Hochschullehrer, die als korrekte Prüfer weniger nachgefragt werden, brauchen ebenfalls ihr Lehrangebot nur im eingeschränkten Umfang wahrzunehmen, sofern konkurrierende Gefälligkeitsprüfer das Maß der Anforderungen vorbestimmt haben.

Gerade weil der Dekan für ein derartig gesetzwidriges Verfahren leichter zur Rechenschaft gezogen werden könnte und deshalb die gewohnte Praxis gefährdet wäre, muß ein nachhaltiges Interesse vermutet werden, den Prüfungsausschuß um jeden Preis zu erhalten. Diesem Verlangen nach der gesetzwidrigen Praxis wird sich der Dekan zumeist schon deshalb nicht entgegenstellen, weil er sein Amt der Kollegenschaft verdankt. Soweit der Dekan die Wiederwahl als Ausdruck der Anerkennung für seine Amtsführung erwartet, fehlt ihm auch unter diesem speziellen Gesichtspunkt das Motiv, die gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Prüfungsorganisation zu akzeptieren.

b) *Anpassung der Rechtspraxis an die Motivlage*

Diese Haltung wird durch die ständige Praxis der Rspr. gestützt, die dem Prüfungsausschuß die Fähigkeit zuerkennt, Beteiligter im Verwaltungsstreitverfahren zu sein.[5] Die Beteiligungsfähigkeit wäre aber nur vorstellbar, wenn der Prüfungsausschuß als Institution für die Prüfungsorganisation entweder eine juristische Person wäre oder als Behörde in Betracht käme, der nach Landesrecht die Beteiligungsfähigkeit verliehen worden ist.

Die Annahme einer juristischen Person könnte nur aus dem Hochschulsatzungsrecht hergeleitet werden. Dieses kann aber keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen, weil die Aufgaben der Prüfungsorganisation ausdrücklich durch Gesetz dem Dekan zugewiesen worden sind. Die Satzungsregelung scheitert also am Vorrang des Gesetzes und ist damit eo ipso nichtig.[6] Auch kommt eine Verleihung der Beteiligungsfähigkeit nach Landesrecht (hier nach § 5 Abs. 1 AG VwGO NRW) nicht in Betracht, weil sie die Existenz einer Behörde voraussetzt, dem Prüfungsausschuß aber die Behördeneigenschaft fehlt. Da die Satzung, die ihn zur Behörde hätten machen können, nichtig ist, entspricht die Rechtsstellung des Prüfungsausschusses somit der des Hauptmanns von Köpenick. Darauf, daß dies nicht für jedermann offensichtlich ist, kommt es nicht an. Als Behörde kann hier somit nur der Dekan in Betracht kommen, der den Fachbereich als Teilkörperschaft innerhalb der Hochschule, also insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern, vertritt (§ 27 Abs. 1 S. 1 HG). Insoweit hat der Dekan auch die behördentypische Außenzuständigkeit; daß die Hochschule als Körperschaft nach außen in einer Art Prozeßstandschaft durch den Rektor vertreten wird (§ 19 Abs. 1 HG), ist insofern nicht bedeutend.

Nicht völlig abwegig erscheint hier jedoch eine Sichtweise, nach der der Prüfungsausschuß zwar eine unzuständige, aber gleichwohl wenigstens eine Behörde ist. Behörde könnte er sein, wenn ihm nicht nur die nicht übertragbare Prüfungsorganisationsaufgabe, sondern ihm durch gültigen Rechtsakt noch eine weitere Aufgabe mit Außenzuständigkeit zugewiesen worden wäre. Hierfür gibt es aber nirgendwo einen Anhaltspunkt, so daß auch die Frage, ob die satzungsrechtlichen Möglichkeiten für die Zuweisung weiterer Aufgaben mit Außenzuständigkeit überhaupt ausreichen, unerörtert bleiben können.

Ist indessen der Prüfungsausschuß unfähig, Verfahrensbeteiligter zu sein, so sind auch Anträge und Klagen gegen ihn nicht zulässig. Warum die Verwaltungsgerichtsbarkeit dies nicht mitvollzieht, mag unterschiedliche Gründe haben. Immerhin wird die Beteiligungsfähigkeit des Beklagten im allgemeinen nur für ein theoretisches Problem gehalten;[7] denn hinter der Handlung von Behörden steht normalerweise eine beteiligungsfähige Körperschaft. Das enthebt die Gerichte aber nicht ihrer Verpflichtung aus Art. 20 Abs. 3 GG, das anwendbare Recht feststellen zu müssen,[8] zumal dann nicht, wenn sich nach der Gesetzeslage die Zweifel geradezu aufdrängen. Wenn das Fehlen der Beteiligungsfähigkeit von der Rspr. übersehen wird, so bewirkt dies freilich, daß die Hochschulen ihre rechtswidrigen Satzungsregelungen als gerichtlich akzeptiert und deshalb vielleicht mitunter sogar als rechtmäßig wahrnehmen. Jedenfalls müssen sich die Hochschulen in ihrer Vorgehensweise bestätigt fühlen, die intern dominante Interessenlage gegen das Gesetz zu realisieren.

Angesichts dieser Verhältnisse verwundert es nicht, wenn an den Hochschulen namentlich von Rechtsprofessoren immer wieder die Respektierung des geltenden Rechts eingefordert wird. Unter der Herrschaft der dominanten Interessenlage machen sich die Anwälte des Rechtsstaats aber unschwer zu Außenseitern, zumal dann, wenn sie andere Juristen zu Gegnern haben, denen der Konsens mit den herrschenden Interessen wichtiger ist als der Konsens mit dem Gesetz. Deshalb verwundert es ebenfalls nicht, wenn der Kanzler einer nordrhein-westfälischen Hochschule die Rechtsauskunft erteilt, es gebe gute Gründe für einen Prüfungsausschuß, und im übrigen sei der amtlichen Begründung des HG nicht zu entneh-

---

4 Der Campus, 1995, S. 67.
5 So z. B. VG Minden; zuletzt mit Beschluß vom 23. Juni 2000, Az. 2 L 752/00.
6 Völlig h. M.; vgl. *Eyermann/Jörg Schmidt*, VwGO, 11. Aufl. 2000, § 47 Rn. 90 m. w. N.
7 *Hufen*, VwPrR, 4. Aufl. 2000, § 12 Rn. 21.
8 Vgl. auch *Kopp/Schenke*, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 86 Rn. 1 a.

men, daß Prüfungssatzungen, die den Prüfungsausschuß vorsehen, nicht gelten sollten. Hier wird unter Hinweis auf das Fehlen einer ohnehin nicht erforderlichen Begründung die gesetzliche Neuregelung der Prüfungsorganisation als nicht existent behandelt, ebenso der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Ignorierung des Gesetzes läßt sich allenfalls dadurch entschuldigen, daß die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 95 HG selbst von Organisationsbefugnissen des gerade nicht mehr vorgesehenen Prüfungsausschusses ausgeht; solche Beispiele der Verworrenheit sind aber in NRW nicht ungewöhnlich.[9]

Wie krampfhaft noch i. S. der dominanten Interessenlage gegen die klare gesetzliche Regelung verstoßen wird, wird auch deutlich, wo der Dekan den Prüfungsausschuß mit der Prüfungsorganisation »beauftragt«. Ein solcher Auftrag kann indessen nur eine hilfsweise Tätigkeit unter der Verantwortung des Dekans zum Gegenstand haben, da für eine Delegation die gesetzliche Ermächtigung fehlt. Folglich muß auch das Weisungsrecht des Dekans bestehen bleiben. Diese Selbstverständlichkeit hat der Gesetzgeber nunmehr sogar noch in § 27 Abs. 1 S. 2 HG ausdrücklich hervorgehoben. Ein solches Weisungsrecht vermag unschwer gegenüber den Mitarbeitern und einzelnen zur Mitarbeit herangezogenen Kollegen ausgeübt zu werden; die Mitglieder des gewählten Gremiums, das hier beauftragt wird, sind aber gerade nicht an Weisungen gebunden (§ 12 Abs. 2 S. 2 HG). Folglich können sie auch nicht an die Weisungen des Dekans gebunden sein, ganz abgesehen davon, daß ohnehin die Rechtsgrundlage fehlt, um studentische Ausschußmitglieder zu weisungsgebundenen Selbstverwaltungsangelegenheiten heranziehen zu können.[10]

Das Problem besteht darin, daß Amtsträger, die das Gesetz angesichts der angetroffenen Eindeutigkeit umsetzen wollen, in Anbetracht der allgemein nicht akzeptierten gesetzlichen Regelung zur Minderheit werden und somit einem sozialen Druck ausgesetzt sind. Abgesehen davon, daß es einem kollegialen Korpsgeist widerspricht, bei der Aufsichtsbehörde die Einhaltung des Rechts einzufordern, zeigt die Erfahrung, daß Klarstellungen der Rechtsaufsicht wie die oben erwähnte kaum Beachtung finden können, wenn die herrschende Interessenlage gegenläufig und die Ministerialbürokratie mehr an einem konfliktarmen als an einem rechtmäßigen Hochschulbetrieb interessiert ist. Das geltende Recht etwa mit Hilfe des Disziplinarrechts oder wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mittels des Strafrechts durchsetzen zu wollen, wäre angesichts der manifesten Interessenlage vermutlich nur unter erheblichen Störungen möglich.

II. Hochschulpolitischer Zwischenruf

Indessen können die real existierenden Defizite in den Lehr- und Studienbedingungen der Ministerialbürokratie nicht verborgen sein; denn andernfalls wären die ministeriellen Aktionsprogramme zur Verbesserung der Qualität der Lehre unverständlich. Während jedoch in der Literatur eine zukunftsorientierte Qualitätsdiskussion unter Einbeziehung neuer Steuerungsmodelle geführt wird,[11] stellt die Ministerialbürokratie nicht einmal zuverlässig die Einhaltung des geltenden Rechts als Basis für einen geordneten Hochschulbetrieb sicher. Stattdessen nimmt sie Zuflucht zu Denkmustern, denen Laufbahnbeamte zu folgen pflegen. Die letzte Initiative in dieser Beziehung war die Anordnung einer Präsenzpflicht. Abgesehen davon, daß bei diesem Versuch in NRW ebenso wie in einigen anderen Ländern nicht einmal die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt worden sind,[12] verfehlen solche an den Pflichten der Laufbahnbeamten orientierten Lösungen Sinn und Zweck des Professorenamtes. Dieses ist auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung angelegt.[13] Deshalb empfiehlt es sich, statt vorschnell zu zweifelhaften Gängelungsversuchen zu greifen, die Professoren auf eine dem Amt angemessene Weise anzuhalten, ihr Interesse verstärkt der Qualität der Lehre zuzuwenden.

Hier muß es zunächst darum gehen, jene demotivierenden Benachteiligungen abzubauen, die von den betroffenen Professoren nicht nachvollzogen werden können. Sie bestehen in erster Linie in sachlich nicht nachvollziehbaren und rechtswidrigen Differenzierungen in der Besoldung.[14] Sie begründen oder begünstigen die Einschätzung, unterprivilegiert zu sein, und es ist nur folgerichtig, daß die Reflexion hierüber nicht reaktionslos bleibt. Eine der möglichen Reaktionen besteht darin, die Pflicht zur vollen Hingabe an das Amt (§ 36 BRRG) zu relativieren, Anerkennung außerhalb der Lehre zu suchen und sich den hierzu nötigen Freiraum durch die Vernachlässigung der Lehraufgaben zu verschaffen. Diese Interessenverlagerung wird aktuell noch gefördert, indem die Auswahl der privilegierten Professoren mit der Frage der Geschlechtszugehörigkeit verknüpft wird.

Konzentriert man sich hier auf die Prüfungsregelungen und den Gesichtspunkt, daß die Prüfungsordnung den heimlichen Lehrplan darstellt, so verdient eine Prüfung den Vorzug, die entweder als Staatsprüfung oder als eine der Staatsprüfung vergleichbare, von außen vorgegebene Prüfung konzipiert ist, also nicht eine durch Absprachen eingeschränkte Gefälligkeitsprüfung sein kann. Angesichts der heute anzutreffenden Verhältnisse ist die Formel von der Akzessorietät der Prüfungsbefugnis zur Lehrbefugnis[15] neu auszuloten. Sie verlangt jedenfalls nicht notwendig, dem Lehrer das Recht zu verschaffen, exklusiv die eigenen Hörer prüfen zu können. Sie verschafft erst recht nicht den Studenten die Befugnis, den von ihnen ausgewählten Lehrer zum Prüfer bestimmen zu können. Auf jeden Fall haben die heute üblichen Hochschulprüfungen die Verfassung gegen sich, wo das Prinzip »wer lehrt, der prüft« zu der Praxis entartet ist, Absprachen zur beiderseitigen Reduzierung des Aufwandes zu treffen.

Insofern ist die herrschende Prüfungsform als bedeutende Ursache für die Unzulänglichkeiten des Studiums zu veranschlagen. Indessen ist der Staat verpflichtet, funktionsfähige Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebs zu gewährleisten.[16] Hiermit ist es unvereinbar, solche Prüfungsformen hinzunehmen, mittels derer die staatliche Verpflichtung besonders leicht unterlaufen werden kann. Folglich muß der Staat für prüfungsrechtliche Vorkehrungen sorgen, die dem Ausbildungszweck soweit wie möglich zustatten kommen. Daß die Notwendigkeit einer wenigstens teilweisen Externalisierung der Prüfungen heute aus dem Blick gerät,[17] läßt sich nicht

9 Vgl. nur etwa den in sich widersinnigen § 22 HG.
10 An der gesetzwidrigen Beteiligung des Prüfungsausschusses ändert sich auch nichts, wenn sich der Dekan mit dem Prüfungsausschuß zusammen als eine Art Verwaltungsgemeinschaft zu dem Zweck präsentiert, dem Prüfungsausschuß die Aufgaben der Prüfungsorganisation zu übertragen.
11 Vgl. etwa *Binner*, DNH 1/2000, 9; *Roland/Scheruhn*, DNH 1/2000, 20.
12 Vgl. *Quambusch*, RiA 2000, 5.
13 Vgl. nur BVerfGE 3, 58 (151); 35, 79 (115 f.).
14 Vgl. nur OVG Koblenz WissR 1999, 95 zu § 35 Abs. 2 BBesG.
15 *Bode* in *Dallinger/Bode/Dellian*, HRG, 1978, § 15 Rn. 9.
16 Vgl. nur BVerfGE 35, 39 (115).
17 Ablesbar z. B. am Abschlußbericht der AG »Juristenausbildungsreform« der HRK vom 15. Januar 2001.

mit dem Ausbildungszweck, jedoch leicht mit den Interessen derjenigen erklären, die an den Hochschulen den Ausbildungszweck erfüllen sollen. Wäre die Prüfung zumindest zu einem maßgeblichen Teil externalisiert, so würde dies zwar darauf hinauslaufen, daß unüberwindbare pädagogische Schwächen der Professoren durch Repetitorien ausgeglichen werden müßten; aber dieser Mangel korrespondiert immerhin mit einer erhöhten Studieneffizienz, während der Grundsatz »wer lehrt, der prüft« allzu oft mit Leistungsdefiziten korrespondiert.

III. Konsequenzen

Zur Zeit fungiert gesetzwidriges Satzungsrecht als Grundlage prüfungsrechtlicher Einzelfallentscheidungen. Die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen wird nicht etwa dadurch ausgeräumt, daß die zur Kontrolle des Satzungsrechts berufenen Stellen nicht tätig werden. Sie wird nicht einmal durch die Genehmigung der Prüfungsordnungen ausgeräumt, wie sie nach altem Recht vorgesehen war; denn die Genehmigung ist nur eine Wirksamkeitsvoraussetzung, aber nicht dazu da, die Rechtsmängel einer Satzung zu heilen. Die sich aufgrund der Rechtswidrigkeit ergebenden Konsequenzen sollen zunächst anhand solcher Konflikte erörtert werden, bei denen Betroffener der Einzelentscheidung ein Professor ist.

1. Konflikte mit den Professoren

a) Der Verwaltungsakt als reguläre Handlungsform

Gegenstand des Konflikts kann z. B. die ungleichmäßige Verteilung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfungsausschuß sein. Würde der Dekan, wie vom Gesetz vorgesehen, dem Professor eine Anordnung zur Ausübung des Prüfungsrechts erteilen, so wäre sie ein Verwaltungsakt. Sie könnte nicht als innerbetriebliche Weisung angesehen werden. Der Professor nimmt mit der Befugnis zur Abnahme von Prüfungen (§ 95 Abs. 1 HG) eine Rechtsposition ein, in der er seinem Dienstherrn nicht ausschließlich als Angehöriger des Verwaltungsbetriebs, sondern als Person gegenübertritt, die auch in ihrer eigenen Rechtssphäre verletzt sein kann.[18] Diese eigene Rechtssphäre kann im übrigen unschwer aus der Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG hergeleitet werden. Das Individualrecht, selbständig den Inhalt der Lehre bestimmen zu dürfen,[19] kann sich in bezug auf die stofflich verbundenen Prüfungen nicht völlig verflüchtigen; denn Lehre und Prüfung greifen nicht nur ineinander, weil die Lehre den Inhalt der Prüfungen, sondern auch, weil der Inhalt der Prüfungen die Lehre mitbestimmt. Es sind im wesentlichen sogar die Prüfungen, die die Lehrfreiheit erst ermöglichen. Würden der Lehre nicht auch Prüfungen folgen, würden dem Hochschullehrer weitgehend die Hörer fehlen. Demnach wird man auch in aller Regel von einer grundrechtlichen Verstärkung des Prüfungsrechts auszugehen haben. Dieser Gesichtspunkt ist hilfreich, um die prüfungsrechtliche Anordnung als einen mit Außenwirkung an den Professor adressierten regelnden Rechtsakt zu verstehen.

b) Der Nichtakt und die prozessualen Folgen

Ist somit die hier charakterisierte prüfungsrechtliche Anordnung, die der Dekan dem Professor erteilt, nur als Verwaltungsakt zu verstehen, so stellt sich die Frage, ob die inhaltsgleiche Anordnung, die vom Prüfungsausschuß getroffen wird, ebenfalls ein Verwaltungsakt ist. Das könnte nur der Fall sein, wenn der Prüfungsausschuß eine Behörde wäre. An der Behördeneigenschaft fehlt es aber, weil es keine gesetzmäßige organisationsrechtliche Norm gibt, auf die die Behördeneigenschaft zurückgeführt werden könnte. Vielmehr sieht § 27 Abs. 1 Satz 2 HG für die Verwaltungshandlung der Prüfungsorganisation eindeutig den Dekan vor, und das Tätigwerden des Dekans wird auch vom Gesetz nicht als entbehrlich verstanden.[20] Da der Prüfungsausschuß mithin nicht Behörde i. S. des VwVfG geworden sein kann, ist er auch nicht befähigt, Verwaltungsakte zu erlassen.
Sind aber die Entscheidungen des Ausschusses nicht Verwaltungsakte, so können sie, zumal sie dem Zivilrecht nicht zurechenbar sind, nur Nichtakte sein. Daran ändert auch der Rechtsschein nichts, der von den getroffenen Entscheidungen ausgehen mag. Ist aber ein Verwaltungsakt nicht erlassen, so kann er auch nicht ohne weiteres wie ein Verwaltungsakt angefochten werden.
Es stellt sich aber die Frage, ob ein Nichtakt gleichwohl wie ein Verwaltungsakt angefochten werden kann, weil nach § 126 Abs. 3 BRRG Vorverfahren und Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis vorgesehen sind. Es kommt also insoweit auf die Existenz eines Verwaltungsaktes nicht an. Das kann aber nur gelten, wenn die streitbefangene Angelegenheit den beamtenrechtlichen Status des Professors berührt. Abgesehen davon, daß Professoren im Angestelltenverhältnis nicht von § 126 Abs. 3 BRRG erfaßt werden, ist für die hier in Rede stehenden Prüfungsangelegenheiten nicht das Beamten-, sondern das Hochschulrecht einschlägig. Die hochschulrechtlich formulierten Rechte und Pflichten stehen zwar in einer Beziehung zu den beamtenrechtlichen Normierungen; sie sind aber nicht unmittelbar für den Status bedeutsam, der Gegenstand des Beamtenrechts ist (vgl. § 2 Abs. 1 BRRG).
Hat der Professor ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß gegen ihn kein wirksamer Verwaltungsakt ergangen sei, so kann er gegenüber dem an sich sachlich zuständigen Dekan die Feststellungsklage erheben. Rechtsgrundlage ist § 43 Abs. 1, 1. Alt. VwGO. Das nötige Feststellungsinteresse wird hier durch die getroffene belastende Entscheidung indiziert und ist deshalb nicht anders einzuschätzen, als wenn ein nichtiger Verwaltungsakt ergangen wäre.[21] Weniger aufwendig, aber auch weniger erfolgversprechend wäre freilich die Anregung bei dem zuständigen Dekan, den Nichtakt in Analogie zu § 48 VwVfG zurückzunehmen.
Dennoch dürfte der effektive Rechtsschutz entgegen Art. 19 Abs. 4 GG als ungerechtfertigt gemindert anzusehen sein, wenn der betroffene Professor allein auf die Feststellungsklage verwiesen wäre und nicht auch die Vorteile des Vorverfahrens ausschöpfen könnte. Da im Falle eines nichtigen Verwaltungsaktes dem Adressaten die Rechtsbehelfe zugestanden werden, die auch bei anderen rechtswidrigen Verwaltungsakten gegeben sind,[22] verstieße es gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn beim Vorliegen von Nichtakten nicht analog verfahren werden könnte. Für eine solche Analogie besteht frei-

18 Vgl. auch BVerwG DVBl. 1983, 1110.
19 Vgl. BVerfGE 35, 79 (115).
20 Wie z. B. in dem vom Gesetz ausdrücklich genannten Fall des nicht berufenen Standesbeamten gem. § 1310 Abs. 2 BGB.
21 Vgl. hierzu auch BVerwG NVwZ 1987, 330.
22 Völlig h. M.; vgl. z. B. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 7. Aufl., 2000, § 43 Rn. 48 m. w. N.

lich keine Notwendigkeit, wo der Nichtakt etwa in einer offensichtlichen Scherzerklärung besteht; aber in den hier in Rede stehenden Fällen ähnelt der Nichtakt nicht nur in seiner rechtlichen Unwirksamkeit, sondern auch insofern einem nichtigen Verwaltungsakt, als von ihm der Anschein ausgeht, als amtliche Äußerung gewollt zu sein.[23] Dessen ungeachtet wäre es mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu vereinbaren, wenn eine Behörde wie hier der Dekan in ihrem gezielt praktizierten Gesetzesbruch bestärkt würde, weil eine Korrektur allein unter dem Aufwand und dem Risiko des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich wäre.

2. Konflikte mit den Kandidaten

a) Die Entscheidung des prüfenden Professors ein Nichtakt?

Will der Kandidat das Prüfungsergebnis zu Fall bringen, so stellt sich die Frage, ob er ebenfalls das Vorliegen eines Nichtaktes geltend machen kann. Indessen ist der vorerwähnte Nichtakt nicht gegenüber dem Kandidaten ergangen, sondern gegenüber dem Professor als dem vorgesehenen Prüfungsorgan. Die Frage ist also zunächst, ob die Entscheidung eines Prüfungsorgans, das durch Nichtakt berufen worden ist, ebenfalls als Nichtakt anzusehen ist. Die Frage ist zu verneinen. Man kann hier auf die Regelung verweisen, nach der Amtshandlungen auch dann gültig sind, wenn sie von einer Person ausgeführt worden sind, deren Ernennung zum Beamten unwirksam ist (so z. B. § 14 Abs. 2 LBG NRW). Von Nutzen ist hier aber auch folgende Überlegung:
Der Professor verfügt über ein originäres Prüfungsrecht, das sich als solches unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Dieses Prüfungsrecht wird normalerweise durch einen Verwaltungsakt organisatorischen Inhalts aktiviert. Unterbleibt die Aktivierung, weil die organisatorischen Vorgaben durch einen Nichtakt des Prüfungsausschusses ausgesprochen worden sind, so teilt deswegen nicht ohne weiteres die durchgeführte Prüfung das Schicksal des Nichtaktes. Beherrschend ist hier der Gesichtspunkt, daß die Prüfungshandlung eine Handlung ist, zu der der Professor permanent berechtigt ist, während die aktivierende Organisationsmaßnahme dazu dient, das persönliche Prüfungsrecht mit anderen gesetzlichen Anforderungen abzustimmen und in ein einheitliches Verfahren einzubinden. Würde das Gesetz keine Prüfungsorganisationsbehörde vorsehen und gäbe es auch keine Prüfungsordnungen, so würde gleichwohl das Prüfungsrecht des Professors nicht entfallen. Vielmehr wäre der Professor insoweit organisatorisch selbständig, so daß ihm auch die erforderliche sog. Außenzuständigkeit zufiele,[24] um Behörde sein zu können.
Bei der Befolgung der vom Gesetz vorgegebenen Regelungen wirkt sich diese Befähigung zur Behördeneigenschaft aber nicht aus, weil sie durch die behördlichen Funktionen des Dekans verdrängt wird. Vorgesehen ist, daß der Dekan und nicht der Professor mit fortwährender eigener Außenzuständigkeit tätig wird.[25] Nimmt der Dekan die Behördenfunktion nicht wahr, so kann der Professor nicht ohne weiteres ersatzweise in die Funktion der Prüfungsorganisationsbehörde einrücken. Nimmt aber der Dekan – wie in der hier in Rede stehenden Praxis – permanent seine Organisationsaufgaben nicht wahr, so fällt dem Professor automatisch eine fortwährende Außenständigkeit zu; denn es ist dann immer der Professor, der allein als rechtlich Handelnder den Kandidaten gegenübertritt. Er wird auf diese Weise zwar nicht zur zuständigen Behörde, weil er als solche vom Gesetz nicht vorgesehen ist; aber es kann sich die Behördenfähigkeit des Professors aktivieren, weil die Möglichkeit hierzu in seinem Status angelegt ist. Indessen kann der Professor, auch ohne zuständige Behörde zu sein, Verwaltungsakte erlassen.

b) Rechtswidrigkeit der Prüferentscheidung

Festzuhalten bleibt, daß die Bestellung des Professors zum Prüfer durch Nichtakt die Prüfungsentscheidung selbst nicht zum Nichtakt macht. Ist die Prüfungsentscheidung des prüfenden Professors ein Verwaltungsakt, wovon hier regelmäßig auszugehen ist,[26] so ist der Verwaltungsakt wegen des vorangegangenen organisatorischen Nichtaktes auch nicht nichtig. Jedenfalls gibt es keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines der in § 44 VwVfG genannten Gesichtspunkte. Zu fragen ist demnach, ob die gesetzwidrige Bestellung der beteiligten Prüfungspersonen ausreicht, um die Rechtswidrigkeit der getroffenen Prüfungsentscheidung annehmen zu können. Die Frage muß bejaht werden. Der prüfende Professor ist zwar kraft seines Amtes an sich zur Prüfung berechtigt, also befugt; aber die Ausübung des Prüfungsamtes ist im hier interessierenden Regelfall von der Bestellung durch die gesetzmäßige Prüfungsorganisationsbehörde abhängig. Da die Bestellung durch Nichtakt nicht erfolgen konnte, ist der Professor auch nicht zuständig, die konkrete Prüfung abzunehmen und die Prüfungsentscheidung zu treffen. Eine Heilung oder Folgenlosigkeit des Mangels ist nicht vorgesehen; sie kann insbesondere auch nicht aus § 46 VwVfG hergeleitet werden.
Man kann auf den Gedanken kommen, den Prüfungsausschuß als vollmachtlosen Vertreter anzusehen, dessen Organisationshandlungen vom Dekan ausdrücklich oder konkludent genehmigt werden könnten. Aber hierzu müßte der Prüfungsausschuß überhaupt handlungsfähig sein. Das ist er aber nicht, weil es keine gültige Rechtsnorm gibt, aus der er eine Interaktionsfähigkeit mit Außenwirkung herzuleiten vermöchte. Der Dekan jedenfalls vermag die Handlungsfähigkeit aus seiner eigenen Rechtsstellung heraus nicht abzugeben, weil ihm hierzu die Legitimation fehlt.

c) Rücknahme begünstigender Prüfungsentscheidungen?

Wenngleich somit von der Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung und ihrer Angreifbarkeit durch den Kandidaten auszugehen ist, so kann auch seitens der Hochschule die Entscheidung wegen ihrer Rechtsmängel zur Disposition gestellt werden, obwohl sie begünstigend ist. Ihre Rücknahme läßt sich im Prinzip mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung rechtfertigen, und sie scheitert nicht von vornherein an dem hier zu berücksichtigenden Vertrauensschutz. Dieser wird von § 48 VwVfG insofern respektiert, als gem. Abs. 3 im Falle der Verletzung schutzwürdigen Vertrauens ein Ausgleich von Vermögensnachteilen möglich ist. Allerdings ist ein solcher Ausgleich in bezug auf die Rücknahme einer begünstigenden Prüfungsentscheidung i. d. R. nicht sachgerecht.
Indessen muß die Rücknahme unterbleiben, wenn sich das dem hier zuständigen Dekan eingeräumte Ermessen in der Weise reduziert hat, daß nur noch der Verzicht auf die Rück-

23 Wie hier *Kopp/Ramsauer*, wie Fn. 22, Rn. 50; BFH NVwZ 1986, 157; a. A. unter Bezug auf den Wortlaut des § 42 VwGO *Kopp/Schenke*, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 42 Rn. 4, im Gegensatz zur 10. Aufl., dort Rn. 2.
24 Zu diesem Erfordernis vgl. BVerwG NVwZ 1985, 577; 1990, 698.
25 Vgl. zu den Einzelheiten *Quambusch/Schmidt*, a. a. O. S. 277 f.
26 Vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 35 Rn. 58 m. w. N.

nahme möglich ist.[27] Hier ist eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen, wenn das Vertrauen des Betroffenen in den Fortbestand der Entscheidung das öffentliche Interesse an der Respektierung gesetzmäßigen Handelns übersteigt.[28] Davon wird hier im allgemeinen auszugehen sein. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist, daß der getroffenen rechtswidrigen Prüfungsentscheidung eine Prüfung zugrunde liegt, die von einem an sich mit der Prüfungsbefugnis ausgestatteten Amtsträger abgenommen worden ist. Die fehlerhafte Prüfungsorganisation dürfte für sich allein genommen die Schutzwürdigkeit des Vertrauens nicht entscheidend mindern können, sofern im Einzelfall nicht auch Anhaltspunkte vorliegen, die eine nichtvertretbare Bewertung der Prüfungsleistung belegen.[29]
Das muß auch dann gelten, wenn die Rechtskenntnisse eines Kandidaten weit genug entwickelt sind, um die Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung klar vorhersehen zu können. In einem solchen Fall stellt der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung in der Kenntnis der Rechtswidrigkeit eben dieser Prüfung. Hier die rechtlichen Möglichkeiten zu diskutieren, die dem Kandidaten zur Abwendung der Rechtswidrigkeit zur Verfügung stehen, wäre weltfremd. Da die Kandidaten sich in dem Bewußtsein zur Prüfung melden, dem Beurteilungsspielraum der Prüfer ausgesetzt zu sein, kann ihnen zumindest im allgemeinen nicht zugemutet werden, mit dem Hinweis auf Organisationsfehler den Unmut der Professoren zu riskieren. Dementsprechend kann ihnen auch die Kenntnis der Verhältnisse, anders als im Fall des § 48 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, nicht zugerechnet werden. Eine solche Zurechnung wäre unzumutbar und daher nicht verhältnismäßig.
Dessen ungeachtet ist der Dekan an der Rücknahme begünstigender Prüfungsentscheidungen insofern gehindert, als er mit der Rücknahme gegen das Verbot des *venire contra factum proprium* verstoßen würde. Indem der Dekan selbst die maßgebliche Ursache für die fehlerhafte Organisation gesetzt hat, hat er zugleich auch das Vertrauen in eine – jedenfalls faktische – Beständigkeit des real existierenden Prüfungsverfahrens und der Prüfungsresultate gefördert. Deshalb muß ein solches Verhalten auch den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verstärken.

IV. Dienstpflichtverletzung bei Nichtbeachtung eines Nichtaktes?

In der Praxis pflegen die Professoren in aller Regel die Nichtakte ihrer Bestellung wie Verwaltungsakte zu behandeln. Demgemäß kommen gelegentlich auch Widersprüche gegen den Inhalt der getroffenen Anordnungen vor. Dabei liegt der Anlaß hierfür wahrscheinlich meist im Umfang der vorgesehenen Belastung, der nicht akzeptierten Zuordnung der Kandidaten oder der Prüfungstermine. Wird ein Widerspruch beim Prüfungsausschuß als der nicht existenten Behörde eingelegt, so kann er nur Erfolg haben, wenn ihm von dort faktisch abgeholfen wird oder er rechtzeitig in den Herrschaftsbereich des sachlich zuständigen Dekans gelangt. Hält man den Widerspruch entgegen der oben vertretenen Meinung nicht für möglich, wäre er vom Dekan in eine Anregung zu der ohnehin intendierten Aufhebung umzudeuten.[30] Eine Feststellungsklage dürfte jedenfalls als zu aufwendig und die offene Nichtbeachtung des Nichtaktes als zu riskant empfunden werden. Das Risiko dürfte nicht nur in der schwer kalkulierbaren Rechtsfindung des Verwaltungsgerichts, sondern auch in der Ungewißheit gesehen werden, ob die Nichtbeachtung eines Nichtaktes schließlich als Dienstvergehen gewertet werden kann.
Da ein Dienstvergehen nur in der Verletzung einer Pflicht liegen kann (vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 BRRG), kann es auch nur verwirklicht werden, wenn überhaupt eine Dienstpflicht verbindlich besteht. Eine Dienstpflicht kann aber nur angenommen werden, wenn sie im Einklang mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung existiert; denn auch das besondere Gewaltverhältnis, in dem sich der beamtete Professor befindet, kann nicht außerhalb dieser verfassungsrechtlichen Anforderung stehen.[31] Die Befolgung eines Nichtaktes kann daher nicht zu den Dienstpflichten eines Beamten gehören und die Nichtbefolgung kein Dienstvergehen sein.
Würde indessen der Professor vom Dekan angehalten, den Nichtakt zu befolgen, so ist diese Willenserklärung u. U. interpretationsbedürftig. Ist ihr nach den Umständen zu entnehmen, daß der Dekan nun selbst die ihm vom Gesetz zugewiesene Organisationsaufgabe wahrnimmt, so handelt es sich bei seiner Äußerung um eine Anordnung im Rahmen seiner Organisationsbefugnisse. Vorstellbar ist aber auch, daß der Dekan seine Zuständigkeit zur Prüfungsorganisation gar nicht selbst wahrnehmen, sondern seine Leitungsfunktion zu der Anordnung benutzen will, den organisatorischen Vorgaben des Prüfungsausschusses zu folgen. Eine solche Weisung wäre rechtswidrig und darf vom Professor nicht befolgt werden. Abgesehen davon, daß hier der Widerspruch möglich wäre, muß der Professor seiner Remonstrationspflicht nachkommen und dem Dekan gegenüber seine rechtlichen Bedenken geltend machen (vgl. §§ 38 Abs. 2 BRRG, 59 Abs. 2 LBG NRW). Bestätigt der Dekan seine rechtswidrige Anordnung und verfährt ggf. der nächsthöhere Vorgesetzte (hier das Rektorat, § 19 Abs. 1 S. 1, 2 HG) ebenso, so hat der Professor sie zu befolgen. Weigert er sich, ist dies ein Dienstvergehen.[32]
Solche Erwägungen dürften allerdings nur theoretische Bedeutung haben; denn der Normalfall besteht nach allem Anschein darin, daß der Dekan die ihm vom Gesetz übertragene Aufgabe der Prüfungsorganisation vollständig dem Prüfungsausschuß überläßt. In diesem Normalfall kann der beamtete Professor nicht einmal zur Remonstration verpflichtet sein. Die Remonstrationspflicht soll einen Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Gehorsam auflösen; sie setzt deshalb voraus, daß die erteilte Anordnung von einem Amtswalter erlassen worden ist, der notwendig ein Weisungsrecht besitzt. Eine solche Befugnis kann aber dem Prüfungsausschuß nicht zustehen (und somit selbstverständlich auch nicht seinem Vorsitzenden). Gleichwohl sind zumindest die juristisch vorgebildeten Professoren nicht der Pflicht zur Beratung (§ 58 S. 1 BRRG) enthoben, die sie namentlich gegenüber dem Dekan wahrzunehmen haben. Die Vernachlässigung dieser Pflicht kann demgemäß auch als Dienstvergehen in Betracht kommen. Der Gedanke hieran hat aber offensichtlich keine praktische Bedeutung, weil die permanente und unbeanstandete Ignorierung der klaren gesetzlichen Vorgaben auf ein massives Desinteresse an einer Beratung schließen läßt. Das gilt jedenfalls in bezug auf eine Beratung, die auf die Einhaltung und nicht auf die Umgehung des Gesetzes gerichtet ist.

---

27 Vgl. auch *Wolff/Bachof/Stober*, VwR II, 6. Aufl. 2000, § 51 Rn. 87.
28 Hierzu *Ule/Laubinger*, Verwaltungsverfahrensrecht, 4. Aufl. 1995, § 62 II 3 b.
29 Vgl. hierzu *Niehues*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 1994, Rn. 282 m. w. N.
30 Arg. aus § 140 BGB.
31 Völlig h. M., vgl. nur BVerfGE 33,1.
32 Vgl. z. B. BVerwGE 16, 51.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

10. April 2017

PER FAX: 04821 66 2371
An die
Direktorin des Amtsgerichtes Itzehoe
Frau Wudtke
- persönlich -
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

Anlage 3

Betr.: rechtswidrige Hausdurchsuchung am 16.02.2017
Bezug: Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom 6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/ 16
Hier: weitere wichtige Unterlagen

Sehr geehrte Frau Direktorin Wudtke,

es ist eine lange bekannte Tatsache: Die Spatzen pfeifen es von den Dächern!
Nur scheint das in Bezug auf einen „normalen Kriminellen" mit Namen Oliver Stolz, zurzeit immer noch amtierender Landrat des Kreises Pinneberg, Niemanden zu interessieren.

Das will ich jetzt ändern.
Mir ist ein Buch in die Hände gefallen, das meine Erfahrungen mit dem normalen Kriminellen Oliver Stolz vom Prinzip her vollständig bestätigt. Es handelt sich um:

> Argeo Bämayr „Das Mobbingsyndrom", Europäischer Universitätsverlag, Bochumer Universitätsverlag, ISBN: 978-3-89966-514-7, 2012.

Im Folgenden gebe ich Ihnen ein paar Auszüge aus dem Buch bekannt, damit Sie die offensichtliche Bekanntheit meiner „Erlebnisse mit Oliver Stolz" in den richtigen Zusammenhang stellen können.

Ich werde

- Zusammenfassungen,
- Zitate und
- Kommentare

kenntlich machen.
Die Reihenfolge gibt für mich einen Zusammenhang, ist aber nicht zwingend und es kommt auf sie nicht drauf an. Zuerst kommt immer die Seitenzahl.

- Seite 233: Es geht um das Herrschaftssystem, das in jedem Staat existiert. Auch bei uns.
  (Zitat Anfang): „Da die Psychiatrie immer Gefahr läuft, vom Herrschaftssystem jedweder Couleur missbraucht zu werden, ist denkbar, dass die für den ICD und das DSM federführende amerikanische amerikanische Psychiatrie diagnostische Zuordnungen zu einer kumulierenden Traumatisierung vermeidet. Kein Herrschaftssystem nimmt es widerstandslos hin, durch spezifische Verletzung der Menschenrechte durch einen staatlichen Psychoterror hingewiesen zu werden (...)." (Zitat Ende)
  Kommentar: Es geht um die Maßnahmen, die jedes Herrschaftssystem ergreift, wenn es mit legalen Mittel „angegriffen" wird!
  Oliver Stolz ist so offensichtlich kriminell, daß der denkfähige Teil der Öffentlichkeit es lange begriffen hat! Es besteht seit Monaten die Frage, wann Oliver Stolz fallen gelassen wird. Es ist doch seit vielen Monaten eine nicht mehr zu beschönigende Belastung für die Strukturen „hinter den Kulissen".
- Seite 60: Es geht um Behördengewalt.
  (Zitat Anfang): „Die strukturelle Gewalt ist in Form von staatlicher Gewalt in Deutschland fast geschichtsträchtig weit verbreitet. Die Begriffe „Der Untertan" (107), „Zucht und Ordnung" und „Obrigkeitsgläubigkeit" sind in Deutschland geflügelte Worte. Von Behörden ausgiebig praktiziert dient die strukturelle Gewalt überall als Vorbild, in der Schule, in privaten Institutionen und besonders in der Arbeitswelt." (Zitat Ende)
  Kommentar: Man muß es sich nicht gefallen lassen!
- Seite 88: Es geht um die alleinige Deutungsgewalt.
  (Zitat Anfang): „Der Einsatz der individuellen psychischen Gewalt bei Mobbing erfolgt systematisch und/ oder unter Anwendung des alleinigen Deutungsrechtes." (Zitat Ende)
  Kommentar: Genau hier hat der „normale Kriminelle Oliver Stolz" völlig versagt! Das „alleinige Deutungsrecht" hat er zu keinem Zeitpunkt von mir bekommen!
- Seite 81: Es geht um die Verhinderung von Forschung, die den „Mächtigen" gefährlich werden könnte.
  (Zitat Anfang): „Wenn man jetzt wissenschaftliche Nachweismethoden für die Folgen einer psychischen Gewalt entwickeln würde, dann käme das einer Entmachtung derjenigen Institutionen gleich, welche als Entscheidungsträger in der Politik und Wirtschaft die Individuen beherrschen wollen. Warum sollte man also etwas verbieten und bestrafen, wo ein Nachweis unerwünscht ist?" (Zitat Ende)
- Seite 256: Es geht um Gerichte, die verpflichtende berufsethische Minimalanforderungen an ein Staatsorgan mißachten!
  (Da ist nun wirklich kein Kommentar erforderlich!)
- Seite 153: In Mobbingfällen,

  > die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg kann durchaus als Staatsmobbing aufgefaßt werden,

  erlangen die Opfer gelegentlich die Fähigkeit sich

  > „kurz Aufzubäumen und dann unweigerlich in einem Zusammenbruch zu enden".

  Kommentar: War das der Sinn der Handlungen und Unterlassungen der „normalen Kriminellen" in der Kreisbehörde Pinneberg? Wie lange brauchen die noch um zu

begreifen, daß schon „viel zu viel" im Netz steht?
Sollte es Absicht dieser Kriminellen sein, mich in einen Zusammenbruch zu treiben? Diese Absicht ist schon vor sehr langer Zeit gescheitert!

Ein in Zukunft eintretender Zusammenbruch ist nur noch bei den „normalen Kriminellen" Oliver Stolz und Jürgen Tober möglich und zu erwarten.
DAS liegt aber nicht daran, daß ich diese Personen von außen mobben könnte. Das ist definitiv nicht möglich.
Der zu erwartende Zusammenbruch von Stolz und Tober liegt daran, daß deren Absicht zu ihnen zurückkehrt.
(Wer Anderen eine Grube gräbt, der fällt selbst hinein!)

- Seite 153: (Zitat Anfang): „Der Kampf gegen das Mobbing in Sinne einer „aktiven Problemlösung" (...) ist meist erfolglos, da gegen Psychoterror im Regelfall faire Gegenmaßnahmen des Mobbing-Opfers versagen." (Zitat Ende)
  Kommentar: Mit der Herstellung von Öffentlichkeit bin ich immer noch fair geblieben. Ich bin gespannt, ob es Ausnahmen von der Meinung des Autors des zitierten Buches gibt.
- Seite 179: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie „selber laufen".
- Seite 180: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie den Übergang zum Agieren schaffen. Die Einleitung juristischer Schritte ist erforderlich.
  Kommentar: Will das Gericht tatsächlich einen kriminellen Landrat und einen kriminellen Chef der Ordnungsabteilung schützen? DAS wäre doch viel zu offensichtlich!
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Alle Herrschaftsformen neigen dazu, zum Machterhalt verschiedene Gewaltarten in unterschiedlicher Ausprägung einzusetzen und zuzulassen. Mit zunehmender Demokratisierung nimmt jedoch innerhalb des Herrschaftssystems die psychische Gewalt ab, während vermutlich als Ausgleich die individuelle und strukturelle psychische Gewalt ansteigt." (Zitat Ende)
  Kommentar: Um was handelt es sich bei den Handlungen und/ oder Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg, wenn nicht um rechtswidrige Gewalttaten, die offensichtlich gegen „Recht und Gesetz" verstoßen?
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Die Ausbeutung mittels psychischer Gewalt existiert sowohl zwischen Staaten, als auch innerhalb eines Staatsgefüges betreffend alle nur denkbaren Institutionen (Firmen, Kirchen, Banken, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Vereine, usw.)."
  Kommentar restlos überflüssig.
- Seite 22: Verletzungen der Psyche sind schlimmer als Verletzungen des Körpers.
- Seite 23: (Zitat Anfang): „Unabhängig von der jeweiligen Regierungsform scheint die Welt daher überwiegend von „herrschsüchtigen" „egoistischen Alphatypen" regiert zu werden. Beispiele finden sich in Massen und nicht nur in Diktaturen, wo man sie Despoten oder Tyrannen nennt, sondern auch in Demokratien. In Demokratien agieren sie versteckt mit der Methode der strukturellen Gewalt (..) und sind meist erst in Ausnahmesituationen identifizierbar, wenn die Maske fällt, die zuvor so viele geblendet hat. Ein perfekteres System kann es für „egoistische Alphatypen" nicht geben, als auch noch vom Volk gewählt zu werden.
  .....
  Die Aufrechterhaltung von Mobbing und struktureller Gewalt erscheint daher weltweit unabhängig vom jeweiligen Regierungssystem zementiert und weiter vorprogrammiert, solange es Völker zulassen, von herrschsüchtigen „egoistischen Alphatypen" beherrscht zu werden." (Zitat Ende)

Kommentar: Oliver Stolz ist herrschsüchtig; nur ist er kein Alphatyp. Einem Alphatyp wären seine „saudummen Fehler“ eben nicht unterlaufen!
Und es wäre vom Gericht eben noch viel saudummer, wenn die Fehler (?) von Oliver Stolz und Konsorten weiter „schöngeredet“ würden.

- Seite 24: (Zitat Anfang): „Ein Bürger, der das derzeitige Grundgesetz unter Hinweis auf die alleinige Anerkennung des Grundgesetzes in der Fassung des Jahres 1949 ablehnt, begibt sich in die Gefahr, als Verfassungsfeind eingestuft zu werden.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Oliver Stolz und Jürgen Tober sind eindeutig Verfassungsfeinde im Sinne der aktuellen Fassung des Grundgesetzes! Eine Rückbesinnung auf die Fassung des Jahres 1949 ist da wirklich nicht erforderlich!
- Seite 25: (Zitat Anfang): „Ob sich schon einmal der Verfassungsschutz mit Politikern der Regierungsparteien beschäftigt hat, welche offensichtlich nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes stehen? Wohl kaum, vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass die vornehmste Aufgabe des Verfassungsschutzes darin besteht, verfassungswidrige Machenschaften der Staatsmacht vor den Bürgern zu schützen, die von der Staatsmacht die Einhaltung der Grundrechte fordern.“ (Zitat Ende)
- Seite 26: (Zitat Anfang): „Ohne Gesetze herrscht Anarchie. Mit einer unübersehbaren Anzahl von Gesetzes ebenfalls.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Das Waffengesetz eignet sich als aktuelles Beispiel. Nachweislich inkompetente Behörden (Kreisbehörde Pinneberg) vergrößern das Problem bis ins Unermeßliche!
- Seite 28: (Zitat Anfang): „Im Zusammenwirken der Einschränkungen der Grundrechte, der grundsätzlichen Zulässigkeit der psychischen Gewalt in Form der strukturellen Gewalt und Mobbing, der chaotischen Gesetzgebung, dem immer willkürlicherem Vorgehen der Exekutive und der aus allem resultierenden Beliebigkeit der Rechtsprechung ist in Deutschland in weiten Bereichen ein Rechtsmißbrauchsstaat, wenn nicht gar ein Unrechtsstaat entstanden. Das System mit immer gleichen Berufspolitikern, die sich unabhängig von den jeweiligen Parteien in Bezug auf den Machterhalt und die Machtausübung immer weniger unterscheiden, lässt sich durch die Bevölkerung nicht mehr beeinflussen. Hieraus resultiert wohl das Wort des Jahres 2010, der „Wutbürger“ und die sinkende Wahlbeteiligung.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Die Gültigkeit dieser Beschreibung für die Kreisbehörde Pinneberg ist offensichtlich. Der Hinweis auf die „Beliebigkeit der Rechtsprechung“ beschreibt meine Erfahrungen mit dem Schleswig-Holsteinischen Justizsystem vollumfänglich!

  Ich fühle mich an die Verweigerung des Rechtsschutzes (durch Gerichtskostenforderung in eindeutig rechtswidriger Höhe) durch das Verwaltungsgericht Schleswig in den Verfahren

    - 7 A 200/ 16 und
    - 7 A 207/ 16

  erinnert.
- Seite 29: (Zitat Ende): „Immer mehr Bürger, die diese Sachverhalte rationalisieren oder intuitiv spüren können, bleiben den Wahlen fern. Sie können oder wollen diesem so entstandenen „Überwachungsstaat“ oder „Unrechtsstaat“ keine demokratische Legitimation liefern.“ (Zitat Ende)
  Kommentar: Volltreffer!

- Seite 48: (Zitat Anfang): „Eine zunehmende und/ oder länger andauernde amtsautoritäre Fremdbestimmung kann im Regelfall von Betroffenen nicht konfliktfrei akzeptiert werden." (Zitat Ende)
  Kommentar: Wundert sich der „normale Kriminelle" Oliver Stolz über meine Gegenwehr?
- Seite 103: Es geht in der Tabelle darum, daß eine Methode der Gewalt die „Entrechtung" ist. In der Tabelle wird "willkürliches Vorgehen" ebenfalls als Gewalt aufgefaßt.
  Kommentar: Willkür zeichnet die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg aus.
  Die Verweigerung rechtsstaatlich nachvollziehbarer Verwaltungshandlungen durch die Kreisbehörde Pinneberg soll mich offensichtlich entrechten!
- Seite 105: (Zitat Anfang): „Die Grenzen struktureller psychischer Gewalt und individueller psychischer Gewalt können sich bis zur Unkenntlichkeit verwischen, wenn beide Formen kombiniert auf ein Mobbing-Opfer einwirken. Dies ist immer der Fall, wenn z.B. eine Amtsperson Vorschriften rechtsmissbrauchend umsetzt oder gegen ein höherwertiges Recht verstoßend einen „Kunden" so lange schikaniert, bis dieser auf rechtmäßig zustehende Leistungen verzichtet." (Zitat Ende)
- Seite 106: Es wird an DDR-Methoden erinnert, die offensichtlich von Mobbern „übernommen" worden sind. Wendet die Kreisbehörde Pinneberg DDR-Methoden an? Ich glaube: JA!!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Wann kann ich mit einer rechtsstaatlich einwandfreien Aufarbeitung des Verfahrens rechnen?
Wann bekomme ich das Endoskop wieder? Am 21.03.2017 habe ich die umgehende Rückgabe eingefordert. Warum ist bisher nichts passiert?

WELT N24

HAMBURG & SCHLESWIG-HOLSTEIN

Anlage 4

HAMBURG STREIT NACH FREITAGSGEBET

Mann muss nach Schüssen auf Ehefrau nicht in Haft

Von Karen Katzke | Stand: 09.05.2017 | Lesedauer: 2 Minuten

Nach dem Freitagsgebet schießt ein gekränkter Mann seiner Ehefrau in beide Knie. In Haft muss er aber nicht, entscheidet das Gericht in Kiel. Am Arm seiner Frau verlässt er den Gerichtssaal.

Für zwei Schüsse in die Knie seiner Ehefrau hat das Kieler Landgericht den Angeklagten zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafkammer sprach den 35-Jährigen wegen gefährlicher Körperverletzung und illegalen Waffenbesitzes schuldig.

Dennoch durfte der Mann nach dem Urteil das Gericht am Arm seiner Frau verlassen. Die Kammer setzte den Haftbefehl gegen strenge Meldeauflagen und die Einbehaltung der türkischen Personalpapiere des Mannes außer Vollzug. Der 35-Jährige hatte sich nach der Tat der Polizei gestellt und saß seither in Untersuchungshaft.

Händchen haltend zur Paartherapie

Laut Urteil schoss der aus der Türkei stammende Angeklagte Anfang Januar im Hinterhof einer Kieler Moschee in beide Knie seiner Frau. Beide lebten demnach in Scheidung, hatten sich wieder einmal heftig gestritten.

Sie beleidigte ihn schwer, kränkte ihn in seiner Mannesehre und drohte, dass er

seine Kinder nie wieder sehen werde. Da habe er seine im Beifahrersitz seines Wagens versteckte Waffe geholt, seine Frau zu Boden gedrückt und geschossen.

Die Kammer wertete nicht nur das sehr frühe Geständnis strafmildernd. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er hatte vor Gericht von einer Kurzschlussreaktion gesprochen, die er zutiefst bedauere. Seine Ehefrau vergab ihm und will mit ihm eine Paartherapie machen. Im Prozess saß sie neben ihm auf der Anklagebank, Händchen haltend.

Beleidigungen rechtfertigen keinen Schusswaffengebrauch

Das Paar versöhnte sich vollständig, sagte der Vorsitzende Richter. Er sprach von einem Täter-Opfer-Ausgleich, wie man ihn in Strafverfahren kaum erlebe. Außerdem hatte das Opfer großes Glück: Die Wunden verheilten nach Operationen, Spätfolgen scheinen wenig wahrscheinlich. Der Richter wies aber auch darauf hin, dass die Durchschüsse durchaus zu Lähmungen und Schlimmerem hätten führen können und dass Beleidigungen keinen Schusswaffengebrauch rechtfertigten.

Der Auffassung der Anklage, der 35-Jährige habe seine Frau wegen vermeintlicher Untreue bestrafen, verkrüppeln und als Ehebrecherin stigmatisieren wollen, folgte die Kammer nicht. Der Staatsanwalt hatte drei Jahre und neun Monate gefordert. Der Verteidiger beantragte eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Er will Revision einlegen, sagte er. Das Gericht hatte betont, dass das Unrecht der Tat trotz mildernder Umstände keine Bewährungsstrafe erlaube.

dpa

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: https://www.welt.de/164404337